

20.01.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kultur und Medien

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9727

Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes und des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (15. Rundfunkänderungsgesetz)

Berichterstatter Abgeordneter Karl Schultheis

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktionen - Drucksache 16/9727 - wird in der Fassung der folgenden Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 20.01.2016/Ausgegeben: 25.01.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g**Gesetzentwurf der Landesregierung****Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes
und des Landesmediengesetzes
Nordrhein-Westfalen
(15. Rundfunkänderungsgesetz)****Artikel 1
Änderung des WDR-Gesetzes**

Das WDR-Gesetz vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

I. Rechtsform und Aufgaben

- § 1 Name, Rechtsform, andere Rundfunkunternehmen
- § 2 Sitz und Studios
- § 3 Aufgaben, Sendegebiet
- § 3a Informationsrechte
- § 4 Programmauftrag
- § 4a Erfüllung des Programmauftrags
- § 5 Programmgrundsätze
- § 5a Kurzberichterstattung, Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen
- § 6 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz
- § 6a Inhalte von Werbung und Tele-shopping, Kennzeichnung, Sponsoring, Einfügung der Werbung
- § 6b Werberichtlinien
- § 7 Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern und Dritten
- § 8 Verlautbarungsrecht, Sendezeit für Dritte
- § 8a Informationspflicht
- § 9 Gendarstellung
- § 10 Eingaben und Beschwerden
- § 11 Anrufungsrecht
- § 12 Beweissicherung

Beschlüsse des Ausschusses**Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes
und des Landesmediengesetzes
Nordrhein-Westfalen
(15. Rundfunkänderungsgesetz)****Artikel 1
Änderung des WDR-Gesetzes**

Das WDR-Gesetz vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

II. Organisation

§ 13 Organe, Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten

§ 13 a Gemeinsame Vorschriften für den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat

§ 14 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Rundfunkrat und Verwaltungsrat

§ 14a Transparenz

1. Der Rundfunkrat

§ 15 Zusammensetzung, Amtsdauer, Kostenerstattung

§ 16 Aufgaben des Rundfunkrats

§ 17 Ausschüsse des Rundfunkrats

§ 18 Sitzungen des Rundfunkrats

§ 19 Teilnahme an Sitzungen des Rundfunkrats

2. Der Verwaltungsrat

§ 20 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Kostenerstattung

§ 21 Aufgaben des Verwaltungsrats

§ 22 Verfahren des Verwaltungsrats

§ 23 Sitzungen des Verwaltungsrats

3. Die Intendantin oder der Intendant

§ 24 Wahl, Amtsdauer, Abberufung, Ausschluss

§ 25 Aufgaben der Intendantin oder des Intendanten

§ 26 Kündigung des Dienstvertrags

4. Der Schulrundfunkausschuss

§§ 27 - 29 (weggefallen)

5. Redakteurvertretung, Schlichtungsausschuss, Redakteurstatut

§ 30 Redakteurvertretung, Schlichtungsausschuss

§ 31 Redakteurstatut

6. Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeiter

- § 32 Programmmitarbeiterinnen und
-mitarbeiter

III. Finanzwesen

- § 33 Grundsätze der Haushaltswirtschaft
§ 34 Haushaltsplan
§ 35 Aufstellung des Haushaltsplans
§ 36 Übergangsermächtigung
§ 37 Eigenkapital und Rücklagen
§ 38 Deckungsstock
§ 39 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
§ 40 Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Nachtragshaushalt
§ 41 Jahresabschluss
§ 42 Prüfung durch den Landesrechnungshof
§ 43 Prüfungsverfahren
§ 44 Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses
§ 44a Veröffentlichung sonstiger Prüfungsergebnisse
§ 44b Kommerzielle Tätigkeiten
§ 45 Beteiligung an Unternehmen
§ 45a Kontrolle der Beteiligung an Unternehmen
§ 45b Kontrolle der kommerziellen Tätigkeiten
§ 46 (weggefallen)
§ 47 Zweckbindung zusätzlicher Rundfunkbeitragsmittel

IV. Datenschutz

- § 48 Geltung von Datenschutzvorschriften
§ 49 Datenverarbeitung für publizistische Zwecke
§§ 50 - 52 (gestrichen)
§ 53 Gewährleistung des Datenschutzes beim WDR

V. Aufsicht

- § 54 Rechtsaufsicht

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 55 Anwendung des Landespersonalvertretungsgesetzes

- § 55a Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes
- § 55b Anwendung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes
- § 56 (weggefallen)
- § 56a (weggefallen)
- § 57 Übergangsregelungen für das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen
- § 57a Übergangsregelung zur Neukonstituierung des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats
- § 57b Übergangsregelung zur Zweckbindung zusätzliche Rundfunkbeitragsmittel
- § 58 Inkrafttreten“

- | | |
|--|-----------------------|
| <p>2. § 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „gemäß“ das Wort „der“ durch das Wort „den“ ersetzt</p> <p>b) In Absatz 3 wird das Wort „können“ gestrichen.</p> <p>c) Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="padding-left: 40px;">„2. ein Programm, das sich mit altersadäquater Information und Unterhaltung an Kinder richtet.“</p> <p>d) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „kommt“ und das Wort „nachkommen“ durch das Wort „nach“ ersetzt.</p> | <p>2. unverändert</p> |
|--|-----------------------|

- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Programme“ die Wörter „und Angebote“ und nach dem Wort „jeweils“ das Wort „auch“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 11a Abs. 2 RStV bleibt“ durch die Wörter „§11a Absatz 2 und §§ 11d bis 11f Rundfunkstaatsvertrag“ ersetzt.
- f) In Absatz 9 werden nach dem Wort „Druckwerke“ die Wörter „oder elektronische Begleitmaterialien“ und nach dem Wort „mit“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
- g) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Herstellung, Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunkproduktionen“ durch die Wörter „Erfüllung seines Auftrags“ ersetzt und der Punkt am Ende durch die Wörter „; er nutzt auch die Möglichkeit zu journalistischer Zusammenarbeit.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Rundfunkproduktionen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.

3. - neu -
Dem § 4 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Programm soll das friedliche und gleichberechtigte Miteinander der Menschen unterschiedlicher Kulturen und Sprachen im Land fördern und diese Vielfalt in konstruktiver Form abbilden.“

3. In § 5a Absatz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 3 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen. Die Daten sind so darzustellen, dass eine gendermäßige Auswertung möglich ist. Der WDR hat bei der Beauftragung sicherzustellen, dass alle für die Erstellung des Berichts erforderlichen Auskünfte erteilt werden. Der Bericht ist im Online-Angebot des WDR zu veröffentlichen.“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern und Dritten**

(1) Der WDR soll mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern im Geltungsbereich des Grundgesetzes zusammenarbeiten. Er ist verpflichtet, durch eine Zusammenarbeit insbesondere die Ziele des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu fördern. Die Zusammenarbeit regelt der WDR in öffentlich-rechtlichen Verträgen.

(2) Bei der Entscheidung über die Zusammenarbeit mit Dritten und bei der Auswahl der Partner hat der WDR im Rahmen seiner Programmfreiheit den Zielen der Meinungsvielfalt Rechnung zu tragen und diskriminierungsfrei vorzugehen. Zu den Rahmenbedingungen und zur vertraglichen Ausgestaltung bei auf Dauer angelegten oder sonst erheblichen Kooperationen erlässt der WDR auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten Richtlinien. Die Richtlinien sind im Online-Angebot des WDR zu veröffentlichen.

(3) Die Intendantin oder der Intendant berichtet dem Rundfunkrat mindestens einmal jährlich über die Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern und Dritten.“

4. - bisher 3. -
In § 5a Absatz 2 wird nach dem Wort „quantifiziert“ das Wort „qualifiziert“ eingefügt und der Punkt am Ende durch die Wörter „im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 3 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen. Die Daten sind so darzustellen, dass eine gendermäßige Auswertung möglich ist. Der WDR hat bei der Beauftragung sicherzustellen, dass alle für die Erstellung des Berichts erforderlichen Auskünfte erteilt werden. Der Bericht ist im Online-Angebot des WDR zu veröffentlichen.“ ersetzt.

5. - bisher 4. -
unverändert

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Programm“ die Wörter „oder zu Telemedienangeboten“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über Beschwerden nach Absatz 1, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen, der Jugendschutzbestimmungen (§ 6) oder der Werbevorschriften (§ 6a) behauptet wird (Programmbeschwerden), entscheidet die Intendantin oder der Intendant innerhalb von zwei Monaten durch schriftlichen Bescheid. Wird die Programmbeschwerde in Textform eingelegt, so genügt auch für den Bescheid Textform. Wird der Programmbeschwerde nicht oder nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 abgeholfen, so kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer innerhalb eines weiteren Monats den Rundfunkrat anrufen. Im Beschwerdebescheid hat die Intendantin oder der Intendant auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Programmbeschwerden nach Satz 1 sind hinsichtlich der Rundfunkprogramme nur innerhalb von drei Monaten nach der Ausstrahlung der beanstandeten Sendung oder dem Ende der Abrufbarkeit des beanstandeten Telemedieninhalts zulässig.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 15 Abs. 13“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 14“ und die Angabe „§ 20 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 4“ ersetzt.

6. - bisher 5.
unverändert

7. - bisher 6. -
unverändert

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 4 wird das Wort „kommunale“ gestrichen und das Komma am Ende durch die Wörter „mit Ausnahme solcher an Hochschulen und in Religionsgemeinschaften sowie des nach § 15 Absatz 3 Nummer 9 entsandten Mitglieds,“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 15 Abs. 2 Satz 6“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 2 Satz 5“ und die Angabe „§ 20 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 5“ ersetzt und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- ccc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
- „6. Personen, die in Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes Vorstandsämter auf Landes- oder Bundesebene bekleiden mit Ausnahme der nach § 15 Absatz 2 bestimmten Mitglieder des Rundfunkrats und der in § 20 Absatz 5 genannten Mitglieder des Verwaltungsrats.“
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Ausgeschlossen sind auch Personen, die die Kriterien des Satzes 1 innerhalb der letzten 18 Monate vor Amtsantritt erfüllten.“

- c) In Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 4“ ersetzt.

7. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

**„§ 13a
Gemeinsame Vorschriften für den
Rundfunkrat und den Verwaltungsrat**

(1) Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats sowie der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt fünf Jahre.

(2) Die Wahl oder Entsendung einer Person als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied in den Rundfunkrat oder den Verwaltungsrat ist insgesamt bis zu drei Mal zulässig.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Abberufung“ die Wörter „nach Absatz 2“ eingefügt.

bb) In Buchstabe g wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe h eingefügt:

„h) im Fall der Neukonstituierung des Landtags nach Absatz 3.“

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Mitgliedschaft endet im Fall von Satz 1 Buchstabe a bis g an dem Tag, an dem das Ereignis eingetreten ist.“

8. - bisher 7. -
Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

**„§ 13a
Gemeinsame Vorschriften für den
Rundfunkrat und den Verwaltungsrat**

(1) Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats sowie der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt fünf Jahre.

„(2) Jede Person darf in insgesamt höchstens drei Amtsperioden der Gremien Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Rundfunkrats oder Mitglied des Verwaltungsrats sein.“

9. - bisher 8. -
unverändert

- b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die nach § 15 Absatz 3 und 4 entsandten Mitglieder können von den sie jeweils entsendenden Organisationen vorzeitig abberufen werden, wenn sie aus der betreffenden Organisation ausgeschieden oder entgegen § 13 Absatz 5a tätig geworden sind.

(3) Im Fall der Neukonstituierung des Landtags während der laufenden Amtsperiode des Rundfunkrats scheiden die bisherigen nach § 15 Absatz 2 entsandten Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit der Neubenennung von Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, spätestens jedoch drei Monate nach Neukonstituierung des Landtags, aus dem Rundfunkrat aus. Für die Abberufung und Neubenennung gilt der Zeitpunkt der Mitteilung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rundfunkrats.

(4) Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann vom Rundfunkrat aus wichtigem Grund abberufen werden, wenn es entgegen § 13 Absatz 5a tätig geworden ist. Zur Vorbereitung der Entscheidung legt der Verwaltungsrat dem Rundfunkrat einen schriftlichen Bericht vor. Das betroffene Mitglied ist vom Verwaltungsrat und vom Rundfunkrat zu hören; es ist von der Beratung des Verwaltungsrats über den Bericht und von der Abstimmung ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat kann die Abberufung beim Rundfunkrat beantragen. Die oder der Vorsitzende des Rundfunkrats stellt dem betroffenen Mitglied den Beschluss über die Abberufung nach näherer Bestimmung der Satzung zu. Ein hiergegen eingeleitetes Verwaltungsstreitverfahren bedarf kei-

nes Vorverfahrens; die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.“

9. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

**„§ 14a
Transparenz**

Der WDR ist verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck sind die Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, des Rundfunkrats und dessen eingesetzter Ausschüsse, alle Satzungen, gesetzlich bestimmte Berichte sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für den WDR sind, in seinem Online-Angebot bekannt zu machen. Dabei ist der Schutz von personenbezogenen Daten und Betriebsgeheimnissen zu gewährleisten.“

10. § 15 wird wie folgt gefasst:

**„§ 15
Zusammensetzung, Amtsdauer, Kostenerstattung**

(1) Der Rundfunkrat besteht aus 58 Mitgliedern. Bei der Bestimmung der Mitglieder nach den Absätzen 3 bis 5 ist eine geschlechterparitätische Besetzung anzustreben.

(2) Dreizehn Mitglieder, davon mindestens sechs Frauen und sechs Männer, werden vom Landtag entsandt. Hiervon wird je ein Mitglied durch jede Fraktion benannt. Im Übrigen oder wenn die Zahl der Fraktionen die Zahl der zu entsendenden Mitglieder übersteigt, werden die Mitglieder aufgrund von Vorschlagslisten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) bestimmt. Bei gleicher

10. - bisher 9. -
Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

**„§ 14a
Transparenz**

Der WDR ist verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck sind die Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, des Rundfunkrats und dessen eingesetzter Ausschüsse, alle Satzungen, gesetzlich bestimmte Berichte mit Ausnahme des Berichtes gemäß § 7 Absatz 3 sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für den WDR sind, in seinem Onlineangebot, wo möglich maschinenlesbar, bekannt zu machen. Dabei ist der Schutz von personenbezogenen Daten und Betriebsgeheimnissen zu gewährleisten.“

11. - bisher 10. -
§ 15 wird wie folgt gefasst:

**„§ 15
Zusammensetzung, Amtsdauer, Kostenerstattung**

(1) Der Rundfunkrat besteht aus 60 Mitgliedern. Bei der Bestimmung der Mitglieder nach den Absätzen 3 bis 5 ist eine geschlechterparitätische Besetzung anzustreben.

(2) Dreizehn Mitglieder, davon mindestens sechs Frauen und sechs Männer, werden vom Landtag entsandt. Hiervon wird je ein Mitglied durch jede Fraktion benannt. Im Übrigen oder wenn die Zahl der Fraktionen die Zahl der zu entsendenden Mitglieder übersteigt, werden die Mitglieder aufgrund von Vorschlagslisten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) bestimmt. Bei gleicher

Höchstzahl entscheidet über die Bestimmung des letzten Mitglieds das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los.

Bis zu neun dieser Mitglieder dürfen dem Europäischen Parlament, dem Bundestag oder einem Landtag angehören.

(3) Jeweils eins von sechsenddreißig weiteren Mitgliedern wird entsandt durch

1. die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen,
2. die Katholische Kirche,
3. die Landesverbände der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein und Westfalen und die Synagogen-Gemeinde Köln,
4. den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
5. den Deutschen Beamtenbund, DBB-Landesbund Nordrhein-Westfalen,
6. die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.,
7. den Nordrhein-Westfälischen Handwerkstag e.V.,
8. den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. und den Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V.,
9. den Städtetag Nordrhein-Westfalen, den Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund und den Landkreistag Nordrhein-Westfalen,
10. die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen,
11. die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen und den Frauenrat Nordrhein-Westfalen,
12. die Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in Nordrhein-Westfalen e.V. und Schwules Netzwerk NRW e.V.,
13. den Landessportbund Nordrhein-Westfalen,

Höchstzahl entscheidet über die Bestimmung des letzten Mitglieds das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los.

Bis zu neun dieser Mitglieder dürfen dem Europäischen Parlament, dem Bundestag oder einem Landtag angehören.

(3) Jeweils eins von achtunddreißig weiteren Mitgliedern wird entsandt durch

1. die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen,
2. die Katholische Kirche,
3. die Landesverbände der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein und Westfalen und die Synagogen-Gemeinde Köln,
4. den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
5. den Deutschen Beamtenbund, DBB-Landesbund Nordrhein-Westfalen,
6. die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.,
7. den Nordrhein-Westfälischen Handwerkstag e.V.,
8. den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. und den Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V.,
9. den Städtetag Nordrhein-Westfalen, den Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund und den Landkreistag Nordrhein-Westfalen,
10. die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen,
11. die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen und den Frauenrat Nordrhein-Westfalen,
12. die Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in Nordrhein-Westfalen e.V. und Schwules Netzwerk NRW e.V.,
13. den Landessportbund Nordrhein-Westfalen,

- | | |
|---|--|
| <p>14. die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.,</p> <p>15. die nach § 12 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen anerkannten Vereine,</p> <p>16. den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen,</p> <p>17. den Lippischen Heimatbund e.V., den Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und den Westfälischen Heimatbund e.V.,</p> <p>18. den Sozialverband Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen,</p> <p>19. die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.,</p> <p>20. den Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. und den Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V.,</p> <p>21. den Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V., die Familienunternehmer – ASU e.V. Landesbereich Nordrhein-Westfalen und die Wirtschaftsjuvenoren Nordrhein-Westfalen e.V.,</p> <p>22. den Sozialverband VdK, Landesverband Nordrhein-Westfalen,</p> <p>23. den Landesbehindertenrat e. V.,</p> <p>24. den Landesintegrationsrat NRW,</p> <p>25. die Landesseniorenvertretung NRW e.V.,</p> <p>26. den Film und Medienverband NRW e.V.,</p> <p>27. das Filmbüro NRW e.V. und die <u>Genossenschaft Deutscher Bühnengehöriger, Landesverband Nordrhein-Westfalen.</u></p> <p>28. den Kulturrat NRW e.V.,</p> <p>29. den Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e.V.,</p> <p>30. den Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen,</p> <p>31. die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Literatur-Verband deutscher Schriftsteller,</p> | <p>14. die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.,</p> <p>15. die nach § 12 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen anerkannten Vereine,</p> <p>16. den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen,</p> <p>17. den Lippischen Heimatbund e.V., den Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und den Westfälischen Heimatbund e.V.,</p> <p>18. den Sozialverband Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen,</p> <p>19. die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.,</p> <p>20. den Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. und den Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V.,</p> <p>21. den Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V., die Familienunternehmer – ASU e.V. Landesbereich Nordrhein-Westfalen und die Wirtschaftsjuvenoren Nordrhein-Westfalen e.V.,</p> <p>22. den Sozialverband VdK, Landesverband Nordrhein-Westfalen,</p> <p>23. den Landesbehindertenrat e. V.,</p> <p>24. den Landesintegrationsrat NRW,</p> <p>25. die Landesseniorenvertretung NRW e.V.,</p> <p>26. den Film und Medienverband NRW e.V.,</p> <p>27. das Filmbüro NRW e.V. und die <u>AG DOK - Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V., Region West.</u></p> <p>28. den Kulturrat NRW e.V.,</p> <p>29. den Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e.V.,</p> <p>30. den Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen,</p> <p>31. die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Literatur-Verband deutscher Schriftsteller,</p> |
|---|--|

32. den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V.,
33. die Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW e.V. und Hochschule NRW - Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen e.V.,
34. den Deutschen Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.,
35. die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Medien, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union,
36. die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Medien, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Betriebsverband Nordrhein-Westfalen.

(4) Sieben Mitglieder werden durch gesellschaftlich relevante Gruppen entsandt, die in der Gesamtsicht mit den nach den Absätzen 2 und 3 bestimmten entsendeberechtigten Stellen die Vielfalt der aktuellen gesellschaftlichen Strömungen und Kräfte in Nordrhein-Westfalen widerspiegeln. Verbände und sonstige nicht öffentlich-rechtliche Organisationen, die nicht bereits nach Absatz 3 entsendeberechtigt sind, können sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Rundfunkrats für die jeweils nachfolgende Amtszeit beim Landtag um einen Sitz im Rundfunkrat bewerben. Die gemeinsame Bewerbung mehrerer Verbände oder Organisationen ist zulässig; Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind von einer Bewerbung ausgeschlossen. Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist sollen mindestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Rundfunkrats im Online-Angebot des Landtages sowie des WDR bekannt gemacht werden. Der Landtag

32. den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V.,
33. die Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW e.V. und Hochschule NRW - Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen e.V.,
34. den Deutschen Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.,
35. die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Medien, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union,
36. die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Medien, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Betriebsverband Nordrhein-Westfalen,
37. die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
38. die Europa-Union Nordrhein-Westfalen e.V.

(4) Sieben Mitglieder werden durch gesellschaftlich relevante Gruppen entsandt, die in der Gesamtsicht mit den nach den Absätzen 2 und 3 bestimmten entsendeberechtigten Stellen die Vielfalt der aktuellen gesellschaftlichen Strömungen und Kräfte in Nordrhein-Westfalen widerspiegeln. Verbände und sonstige nicht öffentlich-rechtliche Organisationen, die nicht bereits nach Absatz 3 entsendeberechtigt sind, können sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Rundfunkrats für die jeweils nachfolgende Amtszeit beim Landtag um einen Sitz im Rundfunkrat bewerben. Die gemeinsame Bewerbung mehrerer Verbände oder Organisationen ist zulässig; Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind von einer Bewerbung ausgeschlossen. Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist sollen mindestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Rundfunkrats im Online-Angebot des Landtages sowie des WDR bekannt gemacht werden. Der

beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit, welchen der gesellschaftlich relevanten Gruppen für die neue Amtsperiode des Rundfunkrats ein Sitz zusteht. Die Entscheidung soll allen Gruppen, die sich um einen Sitz beworben haben, spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Rundfunkrats bekannt gegeben werden. Das zu entsendende Mitglied sowie das stellvertretende Mitglied gemäß Absatz 6 dürfen durch die jeweils entsendeberechtigte Stelle erst nach dem Beschluss des Landtags bestimmt werden. Einzelheiten des Wahlverfahrens kann der Landtag in seiner Geschäftsordnung regeln. Gegen die Entscheidung des Landtags ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

(5) Zwei Mitglieder werden durch den Rundfunkrat bestimmt. Natürliche Personen können sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Rundfunkrats für die jeweils nachfolgende Amtsperiode beim WDR um die Mitgliedschaft im Rundfunkrat bewerben. Ausgeschlossen sind Personen, die zuvor bereits einmal nach den Absätzen 2 bis 4 in den Rundfunkrat entsandt worden waren. Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist sollen mindestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Rundfunkrats im Online-Angebot des WDR bekannt gemacht werden. Der amtierende Rundfunkrat soll spätestens zwei Monate vor Ablauf seiner Amtsperiode bestimmen, welchen der zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerbern für die jeweils nachfolgende Amtsperiode des Rundfunkrats ein Sitz zusteht. Für den Fall des § 15 Absatz 12 sind zwei Nachrücklisten für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder mit jeweils fünf Personen nach dem Verfahren des § 18 Absatz 8 zu erstellen.

(6) Für jedes Mitglied ist zugleich ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. Das stellvertretende Mitglied nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen des

Landtag beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit, welchen der gesellschaftlich relevanten Gruppen für die neue Amtsperiode des Rundfunkrats ein Sitz zusteht. Die Entscheidung soll allen Gruppen, die sich um einen Sitz beworben haben, spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Rundfunkrats bekannt gegeben werden. Das zu entsendende Mitglied sowie das stellvertretende Mitglied gemäß Absatz 6 dürfen durch die jeweils entsendeberechtigte Stelle erst nach dem Beschluss des Landtags bestimmt werden. Einzelheiten des Wahlverfahrens kann der Landtag in seiner Geschäftsordnung regeln. Gegen die Entscheidung des Landtags ist der Rechtsweg gegeben.

(5) Zwei Mitglieder werden durch den Rundfunkrat bestimmt. Natürliche Personen können sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Rundfunkrats für die jeweils nachfolgende Amtsperiode beim WDR um die Mitgliedschaft im Rundfunkrat bewerben. Ausgeschlossen sind Personen, die zuvor bereits einmal nach den Absätzen 2 bis 4 in den Rundfunkrat entsandt worden waren. Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist sollen mindestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Rundfunkrats im Online-Angebot des WDR bekannt gemacht werden. Der amtierende Rundfunkrat soll spätestens zwei Monate vor Ablauf seiner Amtsperiode bestimmen, welchen der zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerbern für die jeweils nachfolgende Amtsperiode des Rundfunkrats ein Sitz zusteht. Für den Fall des § 15 Absatz 12 sind zwei Nachrücklisten für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder mit jeweils fünf Personen nach dem Verfahren des § 18 Absatz 8 zu erstellen.

(6) Für jedes Mitglied ist zugleich ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. Das stellvertretende Mitglied nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen des

Rundfunkrats und seiner Ausschüsse teil. Sofern eine entsendeberechtigte Stelle nach den Absätzen 3 und 4 als ordentliches Mitglied einen Mann entsendet, hat sie als stellvertretendes Mitglied eine Frau zu entsenden und umgekehrt.

(7) Sind mehrere Organisationen entsendeberechtigt, können sie für die jeweilige Amtsperiode nur gemeinsam ein Mitglied bestimmen. Die entsendeberechtigten Organisationen nach den Absätzen 3 und 4 sollen Frauen und Männer im Turnus der Amtsperioden alternierend berücksichtigen. Spätestens nach zwei Amtsperioden muss ein solcher Wechsel stattfinden.

(8) Die oder der amtierende Vorsitzende des Rundfunkrats stellt zu Beginn der Amtsperiode für die nach den Absätzen 3 und 4 entsandten Mitglieder die nach den Satzungen, Statuten oder vergleichbaren Regelungen der entsendungsberechtigten Stellen ordnungsgemäße Entsendung fest und gibt die Feststellungen dem Rundfunkrat bekannt. Die gemäß den Absätzen 3 und 4 entsendenden Stellen haben alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 erforderlich sind. Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung werden in der Satzung geregelt; insoweit bedarf die Satzung der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde.

(9) Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Rundfunkrats und endet mit dem ersten Zusammentritt des nachfolgenden Rundfunkrats. Dieser erste Zusammentritt erfolgt in der letzten Woche der Amtsperiode des vorangegangenen Rundfunkrats.

(10) Solange und soweit Mitglieder in den Rundfunkrat nicht entsandt werden, verringert sich dessen Mitgliederzahl entsprechend.

Rundfunkrats und seiner Ausschüsse teil. Sofern eine entsendeberechtigte Stelle nach den Absätzen 3 und 4 als ordentliches Mitglied einen Mann entsendet, hat sie als stellvertretendes Mitglied eine Frau zu entsenden und umgekehrt.

(7) Sind mehrere Organisationen entsendeberechtigt, können sie für die jeweilige Amtsperiode nur gemeinsam ein Mitglied bestimmen. Die entsendeberechtigten Organisationen nach den Absätzen 3 und 4 sollen Frauen und Männer im Turnus der Amtsperioden alternierend berücksichtigen. Spätestens nach zwei Amtsperioden muss ein solcher Wechsel stattfinden.

(8) Die oder der amtierende Vorsitzende des Rundfunkrats stellt zu Beginn der Amtsperiode für die nach den Absätzen 3 und 4 entsandten Mitglieder die nach den Satzungen, Statuten oder vergleichbaren Regelungen der entsendungsberechtigten Stellen ordnungsgemäße Entsendung fest und gibt die Feststellungen dem Rundfunkrat bekannt. Die gemäß den Absätzen 3 und 4 entsendenden Stellen haben alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 erforderlich sind. Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung werden in der Satzung geregelt; insoweit bedarf die Satzung der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde.

(9) Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Rundfunkrats und endet mit dem ersten Zusammentritt des nachfolgenden Rundfunkrats. Dieser erste Zusammentritt erfolgt in der letzten Woche der Amtsperiode des vorangegangenen Rundfunkrats.

(10) Solange und soweit Mitglieder in den Rundfunkrat nicht entsandt werden, verringert sich dessen Mitgliederzahl entsprechend.

(11) Scheidet ein Mitglied während einer laufenden Amtsperiode aus, scheidet auch sein stellvertretendes Mitglied aus. Das stellvertretende Mitglied scheidet aus mit Neubenennung eines neuen Mitglieds und seines stellvertretenden Mitglieds, spätestens jedoch drei Monate nach Ausscheiden des vorherigen Mitglieds; § 15 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(12) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus dem Rundfunkrat aus, so wird, wer ihm nachfolgen soll, für den Rest der laufenden Amtsperiode des Rundfunkrats nach den vorstehenden Vorschriften bestimmt. Scheidet ein auf der Grundlage einer Liste nach Absatz 2 bestimmtes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied während der laufenden Amtsperiode aus dem Rundfunkrat aus, wird es durch das nächste auf derselben Liste vorgeschlagene Mitglied oder stellvertretende Mitglied ersetzt; ein nach Absatz 5 bestimmtes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied wird durch das jeweils nächste Mitglied oder stellvertretende Mitglied der Nachrückliste ersetzt.

(13) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats sollen Kenntnisse auf den Gebieten des Rundfunks und der Telemedien besitzen. Sie haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

(14) Zwei vom Personalrat entsandte Mitglieder des Personalrats können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rundfunkrats teilnehmen. Die Absätze 6, 9, 11, 12 und 13a gelten für sie entsprechend. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; ihre Berichtspflicht gegenüber dem Personalrat bleibt unberührt. Die Satzung kann bestimmen, dass die in Satz 1 genannten Personen Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes haben,

(11) Scheidet ein Mitglied während einer laufenden Amtsperiode aus, scheidet auch sein stellvertretendes Mitglied aus. Das stellvertretende Mitglied scheidet aus mit Neubenennung eines neuen Mitglieds und seines stellvertretenden Mitglieds, spätestens jedoch drei Monate nach Ausscheiden des vorherigen Mitglieds; § 15 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(12) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus dem Rundfunkrat aus, so wird, wer ihm nachfolgen soll, für den Rest der laufenden Amtsperiode des Rundfunkrats nach den vorstehenden Vorschriften bestimmt. Scheidet ein auf der Grundlage einer Liste nach Absatz 2 bestimmtes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied während der laufenden Amtsperiode aus dem Rundfunkrat aus, wird es durch das nächste auf derselben Liste vorgeschlagene Mitglied oder stellvertretende Mitglied ersetzt; ein nach Absatz 5 bestimmtes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied wird durch das jeweils nächste Mitglied oder stellvertretende Mitglied der Nachrückliste ersetzt.

(13) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats sollen Kenntnisse auf den Gebieten des Rundfunks und der Telemedien besitzen. Sie haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

(14) Zwei vom Personalrat entsandte Mitglieder des Personalrats können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rundfunkrats teilnehmen. Die Absätze 6, 9, 11, 12 und 13a gelten für sie entsprechend. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; ihre Berichtspflicht gegenüber dem Personalrat bleibt unberührt. Die Satzung kann bestimmen, dass die in Satz 1 genannten Personen Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes haben,

soweit ihnen Mehraufwand entstanden ist und soweit sie nicht anderweitig Kostenersatz erhalten.

(15) Der Rundfunkrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

(16) Der Rundfunkrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere regelt die Satzung.

(17) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes. Daneben erhalten die Mitglieder des Rundfunkrats für die jeweils erste monatliche Sitzung des Rundfunkrats und die jeweils erste monatliche Sitzung des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von jeweils 200 Euro. Für jede weitere monatliche Sitzung beträgt das Sitzungsgeld bei Teilnahme 30 Euro. Gleiches gilt für die stellvertretenden Mitglieder im Fall einer Vertretung. Zudem haben die Mitglieder Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1 000 Euro. Die oder der Vorsitzende erhält die Aufwandsentschädigung in 2,8-facher, das Mitglied, das die Stellvertretung im Vorsitz wahrnimmt, und Vorsitzende von Ausschüssen in 1,6-facher Höhe. Stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen erhalten die Aufwandsentschädigung in 1,3-facher Höhe; die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats erhalten die Aufwandsentschädigung in halber Höhe. Das Nähere kann durch Satzung geregelt werden. Die Regelungen in der Satzung bedürfen der Zustimmung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde.

soweit ihnen Mehraufwand entstanden ist und soweit sie nicht anderweitig Kostenersatz erhalten.

(15) Der Rundfunkrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

(16) Der Rundfunkrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere regelt die Satzung.

(17) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes. Daneben erhalten die Mitglieder des Rundfunkrats für die jeweils erste monatliche Sitzung des Rundfunkrats und die jeweils erste monatliche Sitzung des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von jeweils 200 Euro. Für jede weitere monatliche Sitzung beträgt das Sitzungsgeld bei Teilnahme 30 Euro. Gleiches gilt für die stellvertretenden Mitglieder im Fall einer Vertretung. Zudem haben die Mitglieder Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1 000 Euro. Die oder der Vorsitzende erhält die Aufwandsentschädigung in 2,8-facher, das Mitglied, das die Stellvertretung im Vorsitz wahrnimmt, und Vorsitzende von Ausschüssen in 1,6-facher Höhe. Stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen erhalten die Aufwandsentschädigung in 1,3-facher Höhe; die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats erhalten die Aufwandsentschädigung in halber Höhe. Das Nähere kann durch Satzung geregelt werden. Die Regelungen in der Satzung bedürfen der Zustimmung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde.

(18) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats dürfen an der Übernahme und Ausübung dieser Tätigkeit nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist unzulässig, sie aus diesem Grund zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(19) Die Unabhängigkeit der Entscheidungen des Rundfunkrats ist organisatorisch und finanziell sicherzustellen. Näheres regelt die Satzung.

(20) Die oder der Vorsitzende des Rundfunkrats schlägt diesem unter Beachtung des für den WDR geltenden Rechts und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die Einstellung und Entlassung des Personals im Gremienbüro vor. Die Umsetzung der vom Rundfunkrat beschlossenen Maßnahmen obliegt der Intendantin oder dem Intendanten. Die oder der Vorsitzende des Rundfunkrats übt das fachliche Weisungsrecht gegenüber den im Gremienbüro tätigen Personen aus.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Satz 1 werden die Wörter „, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist“ angefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 - „8. Beschlüsse über die Kooperationsrichtlinien (§ 7 Absatz 2),“
 - bbb) In Nummer 9 werden die Wörter „des Jahresabschlusses des WDR und

(18) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats dürfen an der Übernahme und Ausübung dieser Tätigkeit nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist unzulässig, sie aus diesem Grund zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(19) Die Unabhängigkeit der Entscheidungen des Rundfunkrats ist organisatorisch und finanziell sicherzustellen. Näheres regelt die Satzung.

(20) Die oder der Vorsitzende des Rundfunkrats schlägt diesem unter Beachtung des für den WDR geltenden Rechts und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die Einstellung und Entlassung des Personals im Gremienbüro vor. Die Umsetzung der vom Rundfunkrat beschlossenen Maßnahmen obliegt der Intendantin oder dem Intendanten. Die oder der Vorsitzende des Rundfunkrats übt das fachliche Weisungsrecht gegenüber den im Gremienbüro tätigen Personen aus.“

12. - bisher 11. -
§ 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Satz 1 werden die Wörter „, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist“ angefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 - „8. Beschlüsse über die Kooperationsrichtlinien (§ 7 Absatz 2),“
 - bbb) In Nummer 9 werden die Wörter „des Jahresabschlusses des WDR und

Genehmigung des Geschäftsberichts,“ gestrichen.

Genehmigung des Geschäftsberichts,“ durch die Wörter „sowie Beschlüsse über die mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des WDR,“ ersetzt.

ccc) Nummer 10 wird gestrichen.

ccc) Nummer 10 wird gestrichen.

ddd) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10 und das Wort „Rundfunktechnik“ wird durch das Wort „Verbreitung“ ersetzt.

ddd) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10 und das Wort „Rundfunktechnik“ wird durch das Wort „Verbreitung“ ersetzt.

eee) Die bisherigen Nummern 12 bis 14 werden die Nummern 11 bis 13.

eee) Die bisherigen Nummern 12 bis 14 werden die Nummern 11 bis 13.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: „Vor einer Wahl nach Satz 2 Nummer 3 soll der Verwaltungsrat über die Kandidatinnen und Kandidaten und deren Vertragsvorstellungen informiert werden.“

dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: „Vor einer Wahl nach Satz 2 Nummer 3 soll der Verwaltungsrat über die Kandidatinnen und Kandidaten und deren Vertragsvorstellungen informiert werden.“

ee) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „11“ und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

ee) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „11“ und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

ff) Der Wortlaut nach dem bisherigen Semikolon wird neuer Satz 6 und vor dem Wort „der“ werden die Wörter „In den Fällen des Satz 2 Nummer 8 und 11 beschließt“ eingefügt und nach dem Wort „Rundfunkrat“ das Wort „beschließt“ gestrichen.

ff) Der Wortlaut nach dem bisherigen Semikolon wird neuer Satz 6 und vor dem Wort „der“ werden die Wörter „In den Fällen des Satz 2 Nummer 8 und 11 beschließt“ eingefügt und nach dem Wort „Rundfunkrat“ das Wort „beschließt“ gestrichen.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Entscheidungen von Tochterunternehmen des WDR im Sinne des § 290 Absatz 1 Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, über die Übernahme von Verpflichtungen betreffend die Herstellung oder den Erwerb von Programmbeiträgen oder Programmteilen, die aus mehreren Beiträgen bestehen, wenn der Wert der Verpflichtung insgesamt 2 Millionen Euro überschreitet; der WDR hat in den Gesellschaftsverträgen eine entsprechende Beteiligung des Rundfunkrats sicherzustellen.“

bbb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Entscheidungen über nach Maßgabe der Richtlinie gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2

b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Entscheidungen des WDR oder von Tochterunternehmen des WDR im Sinne des § 290 Absatz 1 Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, über die Übernahme von Verpflichtungen betreffend die Herstellung oder den Erwerb von Programmbeiträgen oder Programmteilen, die aus mehreren Beiträgen bestehen, wenn der Wert der Verpflichtung insgesamt 2 Millionen Euro überschreitet; der WDR hat in den Gesellschaftsverträgen eine entsprechende Beteiligung des Rundfunkrats sicherzustellen.“

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Entscheidungen über nach Maßgabe der Richtlinie gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 relevante Kooperationen.“

relevante Kooperationen.“

bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „Nummer 1 und 2“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen des Satz 2 Nummer 3 kann der Rundfunkrat den Verwaltungsrat um Stellungnahme bitten.“

c) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „oder, für bestimmte Aufgaben, besondere Sachverständige beauftragen“ durch die Wörter „beauftragen oder im Einzelfall beschließen, auch Sachverständige und Gutachten zu beauftragen.“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Der Rundfunkrat stellt eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder zu medienrelevanten, insbesondere zu journalistischen, technischen, medienrechtlichen und datenschutzrelevanten Themen sicher.“

c) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „oder, für bestimmte Aufgaben, besondere Sachverständige beauftragen“ durch die Wörter „beauftragen oder im Einzelfall beschließen, auch Sachverständige und Gutachten zu beauftragen.“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Der Rundfunkrat stellt eine regelmäßige, systematische Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder zu medienrelevanten, insbesondere zu journalistischen, technischen, medienrechtlichen und datenschutzrelevanten Themen sicher.“

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sitzungen des Rundfunkrats, insbesondere Beschlüsse, können durch Ausschüsse vorbereitet werden. Der Rundfunkrat bildet hierzu einen Programmausschuss und einen Haushalts- und Finanzausschuss. Er kann weitere Ausschüsse bilden; diese sind durch Satzung festzulegen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Jedes Rundfunkratsmitglied darf nur in einem Ausschuss Mitglied sein. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist dem Gebot der

13. - bisher 12. unverändert

Staatsferne Rechnung zu tragen und eine hinreichend plurale Besetzung anzustreben; insbesondere darf der Anteil der nach § 15 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 9 entsandten Mitglieder jeweils nicht mehr als ein Drittel betragen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „vom Personalrat“ die Wörter „gemäß § 15 Absatz 14 in den Rundfunkrat“ eingefügt und das Wort „Ausschußsitzungen“ durch das Wort „Ausschusssitzungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 8, 11 und 12“ durch die Wörter „Absatz 9, 12 und 13“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Rundfunkrat wählt jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse. Nicht mehr als ein Drittel der Vorsitzenden des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse dürfen nach § 15 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 9 entsandte Mitglieder sein; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Für die Bestimmung der stellvertretenden Vorsitzenden gilt Satz 2 entsprechend. Näheres regelt die Satzung.“

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich. Im Anschluss an jede Ausschusssitzung ist eine Anwesenheitsliste in geeigneter Form im Online-Angebot des WDR bekannt zu machen.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „achtmal“ durch das Wort „sechsmal“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Sitzungen des Rundfunkrats sind öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Rundfunkrat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes des Personals des WDR vertraulich sind, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Durch Satzung kann die Öffentlichkeit für solche Angelegenheiten ausgeschlossen werden, bei denen die Erörterung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen unvermeidlich ist.“

- c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „seiner“ das Wort „gesetzlichen“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „beschlußunfähig“ durch das Wort „beschlussunfähig“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „beschlußfähig“ durch das Wort „beschlussfähig“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „gewählten Mitglieder gefaßt“ durch die Wörter „entsandten Mitglieder gefasst“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Öffentlichkeit“ durch das Wort „Nichtöffentlichkeit“ ersetzt und nach

14. bisher 13. -
§ 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „achtmal“ durch das Wort „sechsmal“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Sitzungen des Rundfunkrats sind öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Rundfunkrat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes des Personals des WDR vertraulich sind, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Durch Satzung kann die Öffentlichkeit für solche Angelegenheiten ausgeschlossen werden, bei denen die Erörterung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen unvermeidlich ist.“

- c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „seiner“ das Wort „gesetzlichen“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „beschlußunfähig“ durch das Wort „beschlussunfähig“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „beschlußfähig“ durch das Wort „beschlussfähig“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „gewählten Mitglieder gefaßt“ durch die Wörter „und § 15 Absatz 3 Nummer 9 entsandten Mitglieder gefasst“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Öffentlichkeit“ durch das Wort „Nichtöffentlichkeit“ ersetzt und nach

- | | |
|--|--|
| <p>dem Wort „seiner“ das Wort „gesetzlichen“ eingefügt.</p> <p>bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „seiner“ das Wort „gesetzlichen“ eingefügt.</p> <p>cc) In Satz 4 wird nach dem Wort „seiner“ das Wort „gesetzlichen“ eingefügt.</p> <p>f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:</p> <p>„(6) Sämtliche Beschlüsse und Ergebnisse der öffentlichen Sitzungen sind gemeinsam mit einer Anwesenheitsliste in geeigneter Form im Online-Angebot des WDR bekannt zu machen; dabei ist die Schutzwürdigkeit von personenbezogenen Daten und Betriebsgeheimnissen zu wahren. Die Tagesordnungen der Sitzungen des Rundfunkrats sind jeweils mindestens zwei Wochen zuvor im Online-Angebot des WDR zu veröffentlichen.“</p> <p>g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Absätze 3 und 4“ durch die Wörter „des Absatzes 3“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Stimmen der“ das Wort „gesetzlichen“ eingefügt.</p> <p>cc) In Satz 3 werden die Wörter „Wahl hiernach“ durch die Wörter „Entscheidung nach Satz 2“ ersetzt und die Wörter „ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält“ durch die Wörter „eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die bei der Wahl die höchsten und zweithöchsten Stimmenzahlen erhalten haben“ ersetzt.</p> | <p>dem Wort „seiner“ das Wort „gesetzlichen“ eingefügt.</p> <p>bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „seiner“ das Wort „gesetzlichen“ eingefügt.</p> <p>cc) In Satz 4 wird nach dem Wort „seiner“ das Wort „gesetzlichen“ eingefügt.</p> <p>f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:</p> <p>„(6) Sämtliche Beschlüsse und Ergebnisse der öffentlichen Sitzungen sind gemeinsam mit einer Anwesenheitsliste in geeigneter Form im Online-Angebot des WDR bekannt zu machen; dabei ist die Schutzwürdigkeit von personenbezogenen Daten und Betriebsgeheimnissen zu wahren. Die Tagesordnungen der Sitzungen des Rundfunkrats sind jeweils mindestens zwei Wochen zuvor im Online-Angebot des WDR zu veröffentlichen.“</p> <p>g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Absätze 3 und 4“ durch die Wörter „des Absatzes 3“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Stimmen der“ das Wort „gesetzlichen“ eingefügt.</p> <p>cc) In Satz 3 werden die Wörter „Wahl hiernach“ durch die Wörter „Entscheidung nach Satz 2“ ersetzt und die Wörter „ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält“ durch die Wörter „eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die bei der Wahl die höchsten und zweithöchsten Stimmenzahlen erhalten haben“ ersetzt.</p> |
|--|--|

dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: „Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.“

ee) Im neuen Satz 5 wird das Wort „Nimmt“ durch die Wörter „Besteht nach der Wahl Stimmengleichheit oder nimmt“ ersetzt.

ff) Die neuen Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.

h) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Abweichend von Absatz 7 Satz 2 bis 5 wählt bei Wahlen nach § 15 Absatz 5 jedes der nach den Absätzen 2 bis 4 entsandten Mitglieder in geheimer Abstimmung drei Bewerberinnen oder Bewerber; einen Sitz erhalten die Bewerberinnen oder Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden des Rundfunkrats zu ziehende Los. Dies gilt entsprechend für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder. Weitere Einzelheiten regelt die Satzung.“

14. § 20 wird wie folgt gefasst:

**„§ 20
Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Kostenerstattung**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern.

(2) Sieben sachverständige Mitglieder werden vom Rundfunkrat gewählt. Dabei sollen mindestens drei Frauen und drei Männer und muss jeweils

1. ein Mitglied mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Medienwirtschaft,
2. ein Mitglied mit betriebswirtschaftlichem Hochschulabschluss,

dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: „Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.“

ee) Im neuen Satz 5 wird das Wort „Nimmt“ durch die Wörter „Besteht nach der Wahl Stimmengleichheit oder nimmt“ ersetzt.

ff) Die neuen Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.

h) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Abweichend von Absatz 7 Satz 2 bis 5 wählt bei Wahlen nach § 15 Absatz 5 jedes der gemäß § 15 Absatz 2 bis 4 entsandten Mitglieder in geheimer Abstimmung zwei Bewerberinnen oder Bewerber; einen Sitz erhalten die Bewerberinnen oder Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden des Rundfunkrats zu ziehende Los. Dies gilt entsprechend für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder. Weitere Einzelheiten regelt die Satzung.“

15. - bisher 14. -
§ 20 wird wie folgt gefasst:

**„§ 20
Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Kostenerstattung**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern.

(2) Sieben sachverständige Mitglieder werden vom Rundfunkrat gewählt. Dabei sollen mindestens drei Frauen und drei Männer und muss jeweils

1. ein Mitglied mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Medienwirtschaft,
2. ein Mitglied mit Masterabschluss oder vergleichbarem Abschluss des

3. ein Mitglied mit Wirtschaftsprüfungsexamen,
4. ein Mitglied mit Kenntnissen auf dem Gebiet der Informations- oder Rundfunktechnologie,
5. ein Mitglied mit Kenntnissen im Bereich der Personalwirtschaft,
6. ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt und Kenntnissen auf dem Gebiet des Medienrechts,
7. ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt und Erfahrungen auf dem Gebiet des Handels- und Gesellschaftsrechts oder des allgemeinen Zivilrechts

gewählt werden. Alle Mitglieder nach Satz 1 müssen über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in den jeweiligen Gebieten verfügen.

(3) Der Rundfunkrat schreibt die Positionen gemäß Absatz 2 Satz 2 spätestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Verwaltungsrats im Online-Angebot des WDR aus. Dabei gibt er das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist bekannt, die vier Monate nicht unterschreiten soll. Jedes Mitglied des Rundfunkrats wählt in geheimer Abstimmung für jeden Bereich eine Person. Es dürfen nur Personen gewählt werden, die innerhalb der Bewerbungsfrist eine Bewerbung eingereicht haben und die vorgeschriebene Qualifikation nachweisen.

(4) Zwei Mitglieder werden vom Personalrat entsandt; davon muss ein Mitglied eine Frau und ein Mitglied ein Mann sein.

(5) Von den vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen bis zu zwei Mitglieder dem Europäischen Parlament, dem Bundestag oder einem Landtag angehören.

Studiums der Wirtschaftswissenschaften,

3. ein Mitglied mit Wirtschaftsprüfungsexamen,
4. ein Mitglied mit Kenntnissen auf dem Gebiet der Informations- oder Rundfunktechnologie,
5. ein Mitglied mit Masterabschluss oder vergleichbarem Abschluss und nachgewiesenen Kenntnissen auf dem Gebiet der Personalwirtschaft,
6. ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt und Kenntnissen auf dem Gebiet des Medienrechts,
7. ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt und Erfahrungen auf dem Gebiet des Handels- und Gesellschaftsrechts oder des allgemeinen Zivilrechts

gewählt werden. Alle Mitglieder nach Satz 1 müssen über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in den jeweiligen Gebieten verfügen.

(3) Der Rundfunkrat schreibt die Positionen gemäß Absatz 2 Satz 2 spätestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Verwaltungsrats im Online-Angebot des WDR aus. Dabei gibt er das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist bekannt, die vier Monate nicht unterschreiten soll. Jedes Mitglied des Rundfunkrats wählt in geheimer Abstimmung für jeden Bereich eine Person. Es dürfen nur Personen gewählt werden, die innerhalb der Bewerbungsfrist eine Bewerbung eingereicht haben und die vorgeschriebene Qualifikation nachweisen.

(4) Zwei Mitglieder werden vom Personalrat entsandt; davon muss ein Mitglied eine Frau und ein Mitglied ein Mann sein.

(5) Bis zu zwei Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen dem Europäischen Parlament, dem Bundestag oder einem Landtag angehören.

(6) Die Amtsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Verwaltungsrats. Er nimmt nach Ablauf seiner Amtsperiode die Geschäfte wahr, bis ein neuer Verwaltungsrat gewählt ist.

(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist innerhalb zweier Monate seit dem Ausscheiden für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied nach den vorstehenden Vorschriften zu wählen beziehungsweise zu entsenden.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden; sie dürfen keine Sonderinteressen vertreten.

(9) Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte seiner vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(10) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Das Nähere regelt die Satzung.

(11) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes. Die vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder haben außerdem Anspruch auf Aufwandsentschädigung in Höhe von 1 500 Euro monatlich. Die oder der Vorsitzende erhält die Entschädigung in

(6) Die Amtsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Verwaltungsrats. Er nimmt nach Ablauf seiner Amtsperiode die Geschäfte wahr, bis ein neuer Verwaltungsrat gewählt ist.

(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist innerhalb von drei Monaten seit dem Ausscheiden für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen beziehungsweise zu entsenden. Für das Verfahren gelten die vorstehenden Vorschriften mit der Maßgabe einer Ausschreibung mit einer Bewerbungsfrist von zwei Monaten für die gemäß Absatz 2 zu besetzenden Positionen. Die Ausschreibung muss unverzüglich nach dem Ausscheiden erfolgen. Entsprechendes gilt auch im Falle des Ausbleibens von die vorgeschriebene Qualifikation nachweisenden Bewerbungen auf eine ausgeschriebene Position im Verwaltungsrat.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden; sie dürfen keine Sonderinteressen vertreten.

(9) Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte seiner vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(10) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Das Nähere regelt die Satzung.

(11) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes. Die vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder haben außerdem Anspruch auf Aufwandsentschädigung in Höhe von 1 500 Euro monatlich. Die oder der Vorsitzende erhält die Entschädigung in

doppelter, das Mitglied, das die Stellvertretung im Vorsitz wahrnimmt in 1,4-facher Höhe. Das Nähere kann durch die Satzung geregelt werden. Diese Regelungen in der Satzung bedürfen der Zustimmung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde.

(12) Für den Verwaltungsrat gelten § 15 Absatz 18 bis 20 und § 16 Absatz 8 und 9 entsprechend.“

15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird durch folgende Nummern 4 bis 6 ersetzt:

„4. beschließt über die mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des WDR,

5. stellt den Jahresabschluss des WDR fest und genehmigt den Geschäftsbericht,

6. beschließt über die Bildung von Rücklagen und eines Deckungsstocks für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung,“

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und wie folgt gefasst:

„7. nimmt gegenüber dem Rundfunkrat Stellung zu Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, zu Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen bei Beteiligungen nach § 16

doppelter, das Mitglied, das die Stellvertretung im Vorsitz wahrnimmt in 1,4-facher Höhe. Das Nähere kann durch die Satzung geregelt werden. Diese Regelungen in der Satzung bedürfen der Zustimmung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde.

(12) Für den Verwaltungsrat gelten § 15 Absatz 18 bis 20 und § 16 Absatz 8 und 9 entsprechend.“

16. - bisher 15. -
§ 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird durch folgende Nummern 4 bis 7 ersetzt:

„4. beschließt über die Anlagenechtlinien des WDR gem. § 39 Absatz 4,

5. stellt den Jahresabschluss des WDR fest und genehmigt den Geschäftsbericht,

6. wählt die Abschlussprüferinnen beziehungsweise Abschlussprüfer und die Sachverständigen gemäß § 43 Absatz 1 und 2 aus,

7. beschließt über die Bildung von Rücklagen und eines Deckungsstocks für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung,“

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 8 und wie folgt gefasst:

„8. nimmt gegenüber dem Rundfunkrat Stellung zu Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, zu Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen bei Beteiligungen nach § 16

- | | |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">Absatz 2 Satz 2 Nummer 11
und 12,“</p> <p>cc) Die bisherige Nummer 6 wird
Nummer <u>8</u>.</p> <p>b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geän-
dert:</p> <p>aa) <u>In Nummer 9 wird die Angabe</u>
<u>„150 000,-“ durch die Angabe</u>
<u>„150 000“ ersetzt.</u></p> <p>bb) In Nummer 12 wird der Punkt
am Ende durch ein Komma er-
setzt.</p> <p>cc) Folgende Nummer 13 wird an-
gefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„13. Abschlüsse von Kooperati-
onsverträgen mit erheblicher
Bedeutung für den Haushalt
oder die Personalwirtschaft
der Anstalt.“</p> <p><u>16. In § 22 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter</u>
<u>„Satz 1 und 2“ gestrichen.</u></p> <p><u>17. In § 24 Absatz 3 Buchstabe a werden</u>
die Wörter „des Geltungsbereichs des
Grundgesetzes“ durch die Wörter „der
Mitgliedstaaten der Europäischen Union
und der Vertragsstaaten des Abkom-
mens über den Europäischen Wirt-
schaftsraum“ ersetzt.</p> <p><u>18. Dem § 25 Absatz 3 wird folgender Satz</u>
angefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Der Verwaltungsrat soll vorab von den
Vorschlägen informiert werden.“</p> | <p style="text-align: center;">Absatz 2 Satz 2 Nummer 11
und 12,“</p> <p>cc) Die bisherige Nummer 6 wird
Nummer <u>9</u>.</p> <p>b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geän-
dert:</p> <p>aa) <u>In Nummer 4 werden die Wör-</u>
<u>ter „insbesondere die Verwen-</u>
<u>dung des Jahresergebnisses</u>
<u>oder Veränderung des Eigen-</u>
<u>kapitals und Aufnahme von</u>
<u>Krediten,“ angefügt.</u></p> <p>bb) <u>Die Wörter „Gesamtaufwand</u>
<u>150 000,-“ werden durch die</u>
<u>Wörter „Gesamtwert 150 000“</u>
ersetzt.</p> <p>cc) In Nummer 12 wird der Punkt
am Ende durch ein Komma er-
setzt.</p> <p>dd) Folgende Nummer 13 wird an-
gefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„13. Abschlüsse von Kooperati-
onsverträgen mit erheblicher
Bedeutung für den Haushalt
oder die Personalwirtschaft
der Anstalt.“</p> <p><u>17. - bisher 16. -</u>
<u>§ 22 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.</u></p> <p><u>18. - bisher 17. -</u>
unverändert</p> <p><u>19. - bisher 18. -</u>
unverändert</p> |
|--|---|

- | | |
|---|--|
| <p><u>19.</u> § 33 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Rundfunkgebühren“ durch das Wort „Rundfunkbeiträgen“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Rundfunkgebühren“ durch das Wort „Rundfunkbeiträge“ ersetzt.</p> | <p><u>20.</u> bisher 19. -
unverändert</p> |
| <p><u>20.</u> Dem § 34 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Der Haushaltsplan hat ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen für die Erfüllung der Aufgaben des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats auszuweisen.“</p> | <p><u>21.</u> - bisher 20. -
unverändert</p> |
| <p><u>21.</u> § 37 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 3 Buchstabe a werden die Wörter „der Rundfunkgebühr“ durch die Wörter „des Rundfunkbeitrags“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 6 wird das Wort „Beschlüßfassung“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt und nach den Wörtern „Stimmen der“ das Wort „gesetzlichen“ eingefügt.</p> | <p><u>22.</u> - bisher 21. -
unverändert</p> |
| <p><u>22.</u> § 38 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Rundfunkrat“ durch das Wort „Verwaltungsrat“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 wird das Wort „Beschlüßfassung“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt, nach dem Wort „Bildung“ die Worte „und Höhe“ eingefügt und das Wort „Rundfunkrats“ durch das Wort „Verwaltungsrats“ ersetzt.</p> | <p><u>23.</u> - bisher 22. -
unverändert</p> |

23. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Jahresabschluß“ durch das Wort „Jahresabschluss“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der WDR veröffentlicht in seinem Online-Angebot die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außer- und übertariflichen Vereinbarungen.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Er stellt den Jahresabschluss vorläufig fest und genehmigt den Geschäftsbericht.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Er übermittelt beide der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde und dem Landesrechnungshof.“

e) Der bisherige Absatz 7 wird aufgehoben.

24. - neu -

Dem § 39 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der WDR erlässt auf Vorschlag des Intendanten Regelungen zur Steuerung der Finanzerträge und damit verbundener Risiken (Anlagerichtlinien).“

25. - bisher 23. -
unverändert

24. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Rundfunkrat“ durch das Wort „Verwaltungsrat“ und das Wort „Jahresabschluß“ durch das Wort „Jahresabschluss“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Rundfunkrat“ durch das Wort „Verwaltungsrat“ und das Wort „Jahresabschluß“ durch das Wort „Jahresabschluss“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Jahresabschluß“ durch das Wort „Jahresabschluss“ und das Wort „Verwaltungsrat“ durch das Wort „Rundfunkrat“ ersetzt.
26. - neu -
§ 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Sachverständige jeweils im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof“ durch die Wörter „die vom Verwaltungsrat jeweils im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof ausgewählten Sachverständigen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Auswahl der Abschlussprüfer trifft der Verwaltungsrat.“
27. bisher 24. -
unverändert

25. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „können Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats in das Aufsichtsgremium entsandt werden“ durch die Wörter „soll eine proportional angemessene Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Rundfunkrats in das Aufsichtsgremium entsandt werden“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: „Die Auswahl soll den Geschäftszweck des Beteiligungsunternehmens und die Zuständigkeiten der Gremien berücksichtigen.“

28. - bisher 25. -

§ 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Intendanten“ die Wörter „auf Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats“ eingefügt.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „können Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats in das Aufsichtsgremium entsandt werden“ durch die Wörter „soll eine angemessene Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Rundfunkrats in das Aufsichtsgremium entsandt werden“ ersetzt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Anteil der gemäß § 15 Absatz 2, § 15 Absatz 3 Nummer 9 entsandten Mitglieder des Rundfunkrats oder der nach § 20 Absatz 1 Satz 4 gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats an den durch den WDR in die einzelnen Aufsichtsgremien der Beteiligungsunternehmen entsandten Personen darf jeweils ein Drittel nicht überschreiten.“

dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt: „Die Auswahl soll den Geschäftszweck des Beteiligungsunternehmens und die Zuständigkeiten der Gremien berücksichtigen.“

ee) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „benennenden Gremium und der Entsendung eines neuen Mitglieds“ durch die

Wörter „Rundfunkrat oder im Verwaltungsrat beziehungsweise des Beschäftigungsverhältnisses beim WDR“ ersetzt.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „ausschließlich“ durch das Wort „mehrheitlich“ ersetzt.
26. § 45a Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende des Satzes durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. die Darstellung der Prüftestate bezüglich der Beteiligungen.“
27. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Rundfunkgebührenmittel“ durch das Wort „Rundfunkbeitragsmittel“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „45 vom Hundert“ durch die Angabe „50 Prozent“ ersetzt und die Wörter „der einheitlichen Rundfunkgebühr“ durch die Wörter „dem einheitlichen Rundfunkbeitrag“ ersetzt.
- c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Er verwendet diese Mittel im Rahmen seiner Aufgaben
1. in Höhe von 90 Prozent jährlich für die Film- und Hörspielförderung der „Film- und Medienstiftung NRW GmbH“,
 2. in Höhe von 4 Prozent jährlich für die Förderung von Aus- und Weiterbildung durch die „Film- und Medienstiftung NRW GmbH“,
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „ausschließlich“ durch das Wort „mehrheitlich“ ersetzt.
29. - bisher 26. - unverändert
30. bisher 27. - unverändert

3. in Höhe von 6 Prozent jährlich für die Förderung von Medienentwicklung, Medienqualität und Medienbildung durch die „Grimme-Institut GmbH“.
- d) In Satz 3 werden die Wörter „daß Gebührenmittel“ durch die Wörter „dass Beitragsmittel“ ersetzt.
28. In § 49 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „werden kann“ die Wörter „oder durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Informationsbestandes beeinträchtigt würde“ eingefügt.
29. § 53 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Sie oder er darf während dieser Tätigkeit keine weiteren Aufgaben innerhalb der Anstalt übernehmen.“
30. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Der Ministerpräsident“ durch die Wörter „Die Ministerpräsidentin beziehungsweise der Ministerpräsident“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Ministerpräsident“ durch „Die Ministerpräsidentin beziehungsweise der Ministerpräsident“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „vom Ministerpräsidenten“ durch die Wörter „von der Ministerpräsidentin beziehungsweise dem Ministerpräsidenten“ und die Wörter „der Ministerpräsident“ jeweils durch die Wörter „die Ministerpräsidentin beziehungsweise der Ministerpräsident“ ersetzt.
31. bisher 28. -
In § 49 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „werden kann“ die Wörter „oder durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde“ eingefügt.
32. - bisher 29. -
unverändert
33. - bisher 30. -
unverändert

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Ministerpräsidenten“ durch die Wörter „der Ministerpräsidentin beziehungsweise des Ministerpräsidenten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Ministerpräsident“ durch die Wörter „Die Ministerpräsidentin beziehungsweise der Ministerpräsident“ ersetzt.
31. In § 55a werden nach dem Wort „Informationen“ die Wörter „oder Ergebnisse der Prüfung des Landesrechnungshofs nach § 43 Absatz 6 oder des zuständigen Landesrechnungshofs nach § 45b Absatz 2“ eingefügt.
32. Dem § 55b werden folgende Sätze angefügt:
- „Sie erteilen zudem Auskunft über sämtliche Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form von Behörden und Einrichtungen des Bundes. Dies gilt auch für die der Aufsicht des Bundes unterstehenden sonstigen Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die oder der Vorsitzende erteilt die Auskünfte gegenüber der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde. Die Angaben sind jährlich im Online-Auftritt des WDR zu veröffentlichen. Das Nähere regelt die Satzung.“
33. § 56 wird aufgehoben.
34. § 56a wird aufgehoben.
34. - bisher 31. - unverändert
35. - bisher 32. - unverändert
36. - bisher 33. - unverändert
37. bisher 34. - unverändert

35. § 57a wird wie folgt gefasst:

**„§ 57a
Übergangsregelung zur Neukonstituierung des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats**

(1) Abweichend von § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 1 bis 9, 11, 12 und 14 Satz 2 und § 17 Absatz 2 und 4 gelten für die am 2. Dezember 2009 begonnene Amtsperiode des Rundfunkrats § 14 Absatz 1, § 15 Absatz 1 bis 8, 11 und 13 Satz 2 und § 17 Absatz 2 und 4 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist.

(2) Die am 2. Dezember 2009 begonnene Amtsperiode des Rundfunkrats endet abweichend von § 13a Absatz 1 mit dem Zusammentritt des nachfolgenden Rundfunkrats (§ 15 Absatz 9 Satz 2) in der Woche vom 1. bis 4. Dezember 2016.

(3) Abweichend von § 13a, § 16 Absatz 2 und 6, § 20, § 21, § 38, § 41 Absatz 7 und § 44 gelten bis zum Ablauf der am 14. Dezember 2012 begonnenen Amtsperiode der Mitglieder des Verwaltungsrats § 20 Absatz 1 Satz 5, 16 Absatz 2 und 6, § 20, § 21, § 38, § 41 Absatz 6 und § 44 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist.

(4) Alle Entsendungen in den Rundfunkrat oder Wahlen in den Verwaltungsrat, die bis zu der jeweils ersten Neukonstituierung des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats, die auf die in den Absätzen 2 und 3 genannten Amtszeiten folgt, erfolgt sind, gelten bei der Berechnung der Zahl der Amtszeiten nach § 13a Absatz 2 als eine Amtszeit.“

38. - bisher 35. -

**„§ 57a
Übergangsregelung zur Neukonstituierung des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats**

(1) Abweichend von § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 1 bis 9, 11, 12 und 14 Satz 2 und § 17 Absatz 2 und 4 gelten für die am 2. Dezember 2009 begonnene Amtsperiode des Rundfunkrats § 14 Absatz 1, § 15 Absatz 1 bis 8, 11 und 13 Satz 2 und § 17 Absatz 2 und 4 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist.

(2) Die am 2. Dezember 2009 begonnene Amtsperiode des Rundfunkrats endet abweichend von § 13a Absatz 1 mit dem Zusammentritt des nachfolgenden Rundfunkrats (§ 15 Absatz 9 Satz 2) in der Woche vom 1. bis 4. Dezember 2016.

(3) Abweichend von § 13a, § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 7 und Nummer 9 bis 14 und Satz 3 und 5, § 20 Absatz 1 bis 10 und 12, § 21 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 12, § 38, § 41 Absatz 7 und § 44 gelten bis zum Ablauf der am 14. Dezember 2012 begonnenen Amtsperiode der Mitglieder des Verwaltungsrats § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 7 und Nummer 9 bis 14 und Satz 3 und 4, § 20, § 21, § 38, § 41 Absatz 6 und § 44 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist.

(4) Alle Mitgliedschaften im Rundfunkrat oder im Verwaltungsrat, die bis zu der jeweils ersten Neukonstituierung des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats, die auf die in den Absätzen 2 und 3 genannten Amtszeiten folgt, bestanden, gelten bei der Berechnung der Zahl der Amtsperioden nach § 13a Absatz 2 als eine Amtsperiode.“

36. Nach § 57a wird folgender § 57b eingefügt:

**„§ 57b
Übergangsregel zur Zweckbindung
zusätzlicher Rundfunkbeitragsmittel**

Bis zum 31. Dezember 2016 gilt § 47 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist.

**Artikel 2
Änderung des Landesmediengesetzes
Nordrhein-Westfalen**

39. - bisher 36. -
unverändert

**Artikel 2
Änderung des Landesmediengesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. 2015, S. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 88 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach Satz 3 folgende Sätze angefügt:

„Die LfM leistet einen Beitrag zur Fortentwicklung der Medien und der Vielfaltssicherung auch im Zusammenhang mit digitalen Diensten, die der Vermittlung zwischen eigenen oder fremden Inhalten und Nutzern dienen und strukturell relevant für die öffentliche Meinungsbildung sind. Hierzu gehören insbesondere die Beobachtung der Auswirkungen dieser Entwicklungen, die Beratung der Nutzerinnen und Nutzer und die Förderung und Begleitung von Diskussionsprozessen.“

b) In Absatz 12 Satz 2 werden nach dem Wort „Netzneutralität“ die Wörter „sowie Fragen im Zusammenhang mit digitalen Diensten, die der Vermittlung zwischen eigenen oder fremden Inhalten und Nutzern dienen und strukturell relevant für die öffentliche Meinungsbildung sind“ eingefügt.

In § 116 Absatz 1 Satz 1 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. 2015, S. 72) geändert worden ist, werden die Wörter „von dem in § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages, § 40 des Rundfunkstaatsvertrages bestimmten Anteil an der Rundfunkgebühr 55 Prozent“ durch die Wörter „50 Prozent von dem in § 10 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 40 RStV bestimmten Anteil am Rundfunkbeitrag“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

2. In § 116 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von dem in § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages, § 40 des Rundfunkstaatsvertrages bestimmten Anteil an der Rundfunkgebühr 55 Prozent“ durch die Wörter „50 Prozent von dem in § 10 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 40 RStV bestimmten Anteil am Rundfunkbeitrag“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9727, wurde vom Plenum am 30. September 2015 an den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

Die Landesregierung legt mit ihrem Gesetzentwurf eine Novellierung des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk vom 25.04.1998 vor:

Zentral ist die Neustrukturierung der Aufsicht. So sind die Aufgabenbereiche des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats wie auch deren Ausgestaltung an die bestehenden Entwicklungen sowie die sich hieraus ergebenden Herausforderungen anzupassen.

Der Rundfunkrat ist die relevante Instanz für alle programmlichen Fragen und Entscheidungen über die Ausrichtung der Anstalt, der Ausgestaltung ihres Auftrags und der Fortentwicklung ihrer Angebote. Die Staatsferne dieser Aufsicht und die Vielfalt der in ihr gespiegelten gesellschaftlichen Perspektiven sind mit der Besetzung durch gesellschaftlich relevante Gruppen sicherzustellen.

In Fragen zur Geschäftsführung der Anstalt muss der Rundfunkrat jedoch zukünftig noch stärker durch den Verwaltungsrat unterstützt und entlastet werden. Aufgaben in Rechts- und Finanzfragen sind daher durch den Verwaltungsrat zu übernehmen. In gleichem Zuge ist der Verwaltungsrat zu einem Sachverständigenngremium fortzuentwickeln, um diesen neuen Anforderungen gerecht werden und eine effiziente Aufsicht gewährleisten zu können.

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind bei beiden Gremien zudem die Grundsätze der Staatsferne und der Unabhängigkeit der Mitglieder abzusichern.

In zwei Bereichen sind durch das Gesetz die Aufgaben der Aufsichtsgremien klarzustellen.

Dies betrifft einerseits die Kontrolle der Tochterunternehmen, andererseits die Kooperationen des WDR mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern oder Dritten. Im Sinne einer effektiven Aufsicht und der Kontrolle einer Mittelverwendung, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit genügt, ist klarzustellen, dass Programmbeschaffungen von einem gewissen Umfang auch dann der Kontrolle der Gremien unterliegen, wenn sie von oder auf Rechnung von Tochtergesellschaften des WDR beauftragt werden.

Darüber hinaus ist der WDR darin zu bestärken, mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern oder privaten Dritten zu kooperieren. Hierdurch können Synergien im finanziellen wie auch im kompetenziellen Bereich geschaffen werden, die sowohl einen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wie auch zur Erfüllung des Qualitätsanspruchs des WDR leisten können. Dies gilt gerade auch für Kooperationen

im journalistischen Bereich. Um einer potentiellen Vielfaltsverengung oder Wettbewerbsverzerrung entgegenzuwirken, hat der Rundfunkrat gemeinsam mit der Intendantin oder dem Intendanten Richtlinien für die Ausgestaltung solcher Zusammenarbeit zu entwickeln.

Neben der Veränderung der Struktur der Aufsicht sind Transparenz ebenso wie partizipative Elemente zu fördern, so wie sie auch von den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der Online-Konsultation gefordert worden sind. Die Sitzungen des Rundfunkrats sind daher in der Regel öffentlich zu gestalten. Auch bedarf es im Sinne der allgemeinen Transparenz der Offenlegung wesentlicher Informationen über die Arbeit des WDR. Dies umfasst Berichts- und Veröffentlichungspflichten ebenso wie die Pflicht, alle relevanten Informationen und Unterlagen im Onlineangebot zugänglich zu machen.

B Beratung

Der Ausschuss für Kultur und Medien hat den Gesetzentwurf der Landesregierung erstmalig in seiner 48. Sitzung am 22.10.2015 (Ausschussprotokoll 16/1038) aufgerufen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen.

In der 51. Sitzung am 24. November 2015 hat der Ausschuss für Kultur und Medien eine Anhörung von Sachverständigen durchgeführt. Folgende Sachverständige nahmen an der Anhörung teil und reichten schriftliche Stellungnahmen ein:

eingeladen	Redner/in	Stellungnahme
Tom Buhrow Intendant des WDR, Köln	Tom Buhrow Eva-Maria Michel	16/3236
Ruth Hieronymi Vorsitzende Rundfunkrat WDR, Köln	Ruth Hieronymi	16/3231
Dr. Ludwig Jörder Vorsitzender Verwaltungsrat WDR, Köln	Dr. Ludwig Jörder	
Landesanstalt für Medien Nord- rhein-Westfalen (LfM),Düsseldorf	Dr. Jürgen Brautmeier Prof. Dr. Werner Schwaderlapp	16/3168
Dr. Frauke Gerlach Grimme-Institut Gesellschaft für Medien, Bildung und Kultur mbH, Marl	Dr. Frauke Gerlach	16/3242
Landesbeauftragte für Daten- schutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Frau Helga Block, Düsseldorf	Helga Block	16/3235
Deutscher Journalistenverband (DJV) NRW, Düsseldorf	Frank Stach	16/3244

eingeladen	Redner/in	Stellungnahme
Vorsitzende des Personalrats WDR, Köln	Christiane Seitz	16/3241
Deutsche Journalisten-Union NRW, Düsseldorf	Christof Büttner	16/3232
ver.di Landesbezirk NRW Düsseldorf		
Verband Lokaler Rundfunk in Nordrhein-Westfalen e.V. (VLR) Solingen	Fritz-Joachim Kock	16/3213
Geschäftsführung radio NRW GmbH, Oberhausen	Jan-Uwe Brinkmann	16/3224
Dr. Benedikt Hüffer Verband der Betriebsgesellschaften NRW, Düsseldorf	Dirk Holterdorf	16/3228
Christian DuMont Schütte Zei- tungsverlegerverband Nordrhein- Westfalen e.V., Düsseldorf		
Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V., Berlin	Daniela Beaujean	16/3237
Prof. Dr. Karl-Eberhard Hain Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Medienrecht a. d. Universität zu Köln	Prof. Dr. Karl-Eberhard Hain	16/3246
Professor Dr. Rolf Schwartmann Kölner Forschungsstelle für Medi- enrecht, Technische Hochschule, Köln	Prof. Dr. Rolf Schwartmann	16/3226
Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M. Institut für Informations-, Telekom- munikations- und Medienrecht (ITM), Abt. II der WWU Münster,	Prof. Dr. Bernd Holznagel	16/3227
Prof. Dr. Christoph Bieber Universität Duisburg-Essen Institut für Politikwissenschaft (IfP), Duisburg	Prof. Dr. Christoph Bieber	----

Zur Anhörung lagen dem Ausschuss für Kultur und Medien folgende weitere Stellungnahmen vor:

Kölner Initiativkreis zur Förderung des öffentlichen Rundfunks (IÖR), Köln	16/3142
GOBA Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger	16/3233
Verband Freier Berufe NRW	16/3238

Filmbüro NRW e.V.	16/3240
Landesintegrationsrat NRW, Düsseldorf	16/3243

Der Wortlaut der öffentlichen Anhörung ist in dem Ausschussprotokoll 16/10892 veröffentlicht.

Im Beratungsverfahren erreichten folgende weitere Stellungnahmen und Eingaben den Ausschuss:

Zuschrift 16/844 von Mitgliedern aus dem Rundfunkrat-Kulturbereich vom 19.11.2015,
Zuschrift 16/857 der Deutschen Orchestervereinigung vom 25.11.2015,
Stellungnahme 16/3310 vom Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen,
Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger und Filmbüro Nordrhein-Westfalen vom 8.1.2016,
Zuschrift 16/878 Der Europa-Union Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen vom 8.1.2016,
Zuschrift 16/877 vom Westdeutschen Rundfunk, Köln vom 12.1.2016.

Die Aussprache über die Anhörung wurde in der 53. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 12. Januar 2016 (Ausschussprotokoll 16/1122) durchgeführt.

In der 54. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 21. Januar 2016 fand die abschließende Beratung und Abstimmung statt. Es wurden Änderungsanträge der Fraktionen SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP vorgestellt und diskutiert.

Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

„A. Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Programm soll das friedliche und gleichberechtigte Miteinander der Menschen unterschiedlicher Kulturen und Sprachen im Land fördern und diese Vielfalt in konstruktiver Form abbilden.“

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

In § 5a Absatz 2 wird nach dem Wort „quantifiziert“ das Wort „, qualifiziert“ eingefügt und der Punkt am Ende durch die Wörter „im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 3 Landesmedienengesetz Nordrhein-Westfalen. Die Daten sind so darzustellen, dass eine gendermäßige Auswertung möglich ist. Der WDR hat bei der Beauftragung sicherzustellen, dass alle für

die Erstellung des Berichts erforderlichen Auskünfte erteilt werden. Der Bericht ist im Online-Angebot des WDR zu veröffentlichen.“ ersetzt.

3. In Nummer 7 wird § 13a Absatz 2 wie folgt gefasst:
„(2) Jede Person darf in insgesamt höchstens drei Amtsperioden der Gremien Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Rundfunkrats oder Mitglied des Verwaltungsrats sein.“
4. In Nummer 9 wird in § 14a Satz 2 wie folgt gefasst:
„Zu diesem Zweck sind die Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, des Rundfunkrats und dessen eingesetzter Ausschüsse, alle Satzungen, gesetzlich bestimmte Berichte mit Ausnahme des Berichtes gemäß § 7 Absatz 3 sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für den WDR sind, in seinem Onlineangebot, wo möglich maschinenlesbar, bekannt zu machen.“
5. In Nummer 10 wird § 15 wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „58“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „sechsendreißig“ wird durch das Wort „achtunddreißig“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 27 werden die Wörter „Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, Landesverband Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „AG DOK - Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V., Region West“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 36 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Nach Nummer 36 werden folgende Nummern 37 und 38 angefügt:
„37. die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
38. die Europa-Union Nordrhein-Westfalen e.V.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 9 wird das Wort „Verwaltungsrechtsweg“ durch das Wort „Rechtsweg“ ersetzt.
 - bb) Satz 10 wird aufgehoben.
6. Nummer 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb wird das Wort „gestrichen“ durch die Wörter „durch die Wörter „sowie Beschlüsse über die mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des WDR,“ ersetzt“ ersetzt.
 - b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „Absatz 6“ wird die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
 - bb) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
 - „aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Entscheidungen des WDR oder von Tochterunternehmen des WDR im Sinne des § 290 Absatz 1 Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, über die Übernahme von Verpflichtungen betreffend die Herstellung oder den Erwerb von Programmbeiträgen oder Programmteilen, die aus mehreren Beiträgen bestehen, wenn der Wert der Verpflichtung insgesamt 2 Millionen Euro überschreitet; der WDR hat in den Gesellschaftsverträgen eine entsprechende Beteiligung des Rundfunkrats sicherzustellen,“.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. Entscheidungen über nach Maßgabe der Richtlinie gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 relevante Kooperationen.““
- cc) Die bisherigen Doppelbuchstaben bb und cc werden aufgehoben.
- c) In Buchstabe d) wird in Absatz 9 nach dem Wort „regelmäßige“ das Wort „systematische“ eingefügt.
7. Nummer 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe d Doppelbuchstabe cc wird das Wort „entsandten“ durch die Wörter „und § 15 Absatz 3 Nummer 9 entsandten“ ersetzt.
- b) In Buchstabe h werden in Absatz 8 Satz 1 die Wörter „nach den Absätzen“ durch die Wörter „gemäß § 15 Absatz“ und das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
8. In Nummer 14 wird § 20 wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „betriebswirtschaftlichem Hochschulabschluss“ durch die Wörter „Masterabschluss oder vergleichbarem Abschluss des Studiums der Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5 werden die Wörter „Kenntnissen im Bereich“ durch die Wörter „Masterabschluss oder vergleichbarem Abschluss und nachgewiesenen Kenntnissen auf dem Gebiet“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „Von den vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen bis“ durch das Wort „Bis“ ersetzt und nach den Wörtern „zwei Mitglieder“ die Wörter „des Verwaltungsrats dürfen“ eingefügt.
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist innerhalb von drei Monaten seit dem Ausscheiden für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen beziehungsweise zu entsenden. Für das Verfahren gelten die vorstehenden Vorschriften mit der Maßgabe einer Ausschreibung mit einer Bewerbungsfrist von zwei Monaten für die gemäß Absatz 2 zu besetzenden Positionen. Die Ausschreibung muss unverzüglich nach dem Ausscheiden erfolgen. Entsprechendes gilt auch im Falle des Ausbleibens von die vorgeschriebene Qualifikation nachweisenden Bewerbungen auf eine ausgeschriebene Position im Verwaltungsrat.“
9. Nummer 15 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „4 bis 6“ wird durch die Angabe „4 bis 7“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des WDR“ durch die Wörter „Anlagerichtlinien des WDR gem. § 39 Absatz 4“ ersetzt.
- ccc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
- „6. wählt die Abschlussprüferinnen beziehungsweise Abschlussprüfer und die Sachverständigen gemäß § 43 Absatz 1 und 2 aus,“
- ddd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
- bb) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „7 und“ wird durch die Angabe „8 und“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 7 wird die Angabe „7.“ durch die Angabe „8.“ ersetzt.
- cc) In Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Vor Doppelbuchstabe aa wird neu eingefügt:

„aa) In Nummer 4 werden die Wörter „insbesondere die Verwendung des Jahresergebnisses oder Veränderung des Eigenkapitals und Aufnahme von Krediten,“ angefügt.“

bb) Der bisherige Doppelbuchstabe aa wird Doppelbuchstabe bb und wie folgt neu gefasst:

„Die Wörter „Gesamtaufwand 150 000,-“ werden durch die Wörter „Gesamtwert 150 000“ ersetzt.“

cc) Die bisherigen Doppelbuchstaben bb und cc werden zu den Doppelbuchstaben cc und dd.

10. Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. § 22 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.“

11. Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 23 eingefügt:

„23. Dem § 39 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der WDR erlässt auf Vorschlag des Intendanten Regelungen zur Steuerung der Finanzerträge und damit verbundener Risiken (Anlagerichtlinien).““

12. Die bisherige Nummer 23 wird Nummer 24.

13. Nach der neuen Nummer 24 wird folgende Nummer 25 eingefügt:

„25. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Sachverständige jeweils im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof“ durch die Wörter „die vom Verwaltungsrat jeweils im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof ausgewählten Sachverständigen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Auswahl der Abschlussprüfer trifft der Verwaltungsrat.““

14. Die bisherige Nummer 24 wird Nummer 26.

15. Die bisherige Nummer 25 wird Nummer 27 und Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) Folgender Doppelbuchstabe aa wird eingefügt:

„aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Intendanten“ die Wörter „auf Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats“ eingefügt.“

b) Der bisherige Doppelbuchstabe aa wird Doppelbuchstabe bb und

vor den Wörtern „angemessene Zahl“ wird das Wort „proportional“ gestrichen.

c) Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:

„cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Anteil der gemäß § 15 Absatz 2, § 15 Absatz 3 Nummer 9 entsandten Mitglieder des Rundfunkrats oder der nach § 20 Absatz 1 Satz 4 gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats an den durch den WDR in die einzelnen Aufsichtsgremien der Beteiligungsunternehmen entsandten Personen darf jeweils ein Drittel nicht überschreiten.““

d) Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe dd und

die Angabe „3“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.

e) Folgender Doppelbuchstabe ee wird angefügt:

„ee) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „benennenden Gremium und der Entsendung eines neuen Mitglieds“ durch die Wörter „Rundfunkrat oder im Verwaltungsrat beziehungsweise des Beschäftigungsverhältnisses beim WDR“ ersetzt.“

16. Die bisherigen Nummern 26 und 27 werden die Nummern 28 und 29.

17. Die bisherige Nummer 28 wird die Nummer 30 und nach dem Wort „Aufgabe“ werden die Wörter „durch Ausforschung“ eingefügt.

18. Die bisherigen Nummern 29 bis 34 werden die Nummern 31 bis 36.

19. Die bisherige Nummer 35 wird Nummer 37 und wie folgt geändert:

a) In § 57a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von § 13a, § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 7 und Nummer 9 bis 14 und Satz 3 und 5, § 20 Absatz 1 bis 10 und 12, § 21 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 12, § 38, § 41 Absatz 7 und § 44 gelten bis zum Ablauf der am 14. Dezember 2012 begonnenen Amtsperiode der Mitglieder des Verwaltungsrats § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 7 und Nummer 9 bis 14 und Satz 3 und 4, § 20, § 21, § 38, § 41 Absatz 6 und § 44 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW S. 501) geändert worden ist.“

b) § 57a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Alle Mitgliedschaften im Rundfunkrat oder im Verwaltungsrat, die bis zu der jeweils ersten Neukonstituierung des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats, die auf die in den Absätzen 2 und 3 genannten Amtszeiten folgt, bestanden, gelten bei der Berechnung der Zahl der Amtsperioden nach § 13a Absatz 2 als eine Amtsperiode.“

20. Die bisherige Nummer 36 wird Nummer 38.

B. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. 2015, S. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 88 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach Satz 3 folgende Sätze angefügt:

„Die LfM leistet einen Beitrag zur Fortentwicklung der Medien und der Vielfaltssicherung auch im Zusammenhang mit digitalen Diensten, die der Vermittlung zwischen eigenen oder fremden Inhalten und Nutzern dienen und strukturell relevant für die öffentliche Meinungsbildung sind. Hierzu gehören insbesondere die Beobachtung der Auswirkungen dieser Entwicklungen, die Beratung der Nutzerinnen und Nutzer und die Förderung und Begleitung von Diskussionsprozessen.“

b) In Absatz 12 Satz 2 werden nach dem Wort „Netzneutralität“ die Wörter „sowie Fragen im Zusammenhang mit digitalen Diensten, die der Vermittlung zwischen

eigenen oder fremden Inhalten und Nutzern dienen und strukturell relevant für die öffentliche Meinungsbildung sind“ eingefügt.

2. *In § 116 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von dem in § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages, § 40 des Rundfunkstaatsvertrages bestimmten Anteil an der Rundfunkgebühr 55 Prozent“ durch die Wörter „50 Prozent von dem in § 10 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 40 RStV bestimmten Anteil am Rundfunkbeitrag“ ersetzt.*

Begründung:

A. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zur Unterstreichung der Bedeutung des Themas „Integration und Migration“ wird der Programmauftrag in dieser Hinsicht präzisiert.

Zu Nummer 2

Die Änderung spezifiziert die Anforderungen an den Produzentenbericht.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung wird nicht an die Anzahl der Entsendungen, sondern an die Amtsperioden der Gremien, in denen eine Person Gremienmitglied ist, angeknüpft. Hierdurch wird eine Gleichbehandlung aller Gremienmitglieder hinsichtlich der höchstzulässigen Gremienzugehörigkeit sichergestellt.

Zu Nummer 4

Die Änderung stellt klar, dass der Bericht gemäß § 7 Abs. 3 nicht unter den Begriff der gesetzlich bestimmten Berichte fällt und damit nicht zwingend zu veröffentlichen ist. Es wird zusätzlich die Maschinenlesbarkeit angeregt, als weiterer Schritt der Umsetzung der Open-Data-Strategie, wie sie auch für das Land NRW durchgeführt wird.

Zu Nummer 5

Die Änderung erweitert im Sinne des ZDF-Urteils des Bundesverfassungsgerichts das Spektrum der gesellschaftlichen Beteiligung und nimmt Umstrukturierungen bei den gesellschaftlichen Gruppen, die einen Vertreter in den Rundfunkrat entsenden dürfen, vor.

Zu Nummer 6

Mit dieser Änderung verbleibt die Kompetenz für Beschlüsse hinsichtlich der mittelfristigen Finanzplanung und der Aufgabenplanung des WDR beim Rundfunkrat.

Die Änderung ändert des Weiteren die Aufgreifschwelle für die Zustimmungspflichtigkeit von Entscheidungen betreffend der Herstellung oder den Erwerb von Programmbeiträgen oder -teilen. Zudem wird klargestellt, dass die Fort- und Weiterbildungen systematisch, beispielsweise nach einem festen Konzept, erfolgen sollen.

Zu Nummer 7

Zu den staatlichen Mitgliedern sind nicht nur die vom Landtag entsandten Mitglieder zu zu-rechnen, sondern auch das von den kommunalen Spitzenverbänden entsandte Mitglied.

Ferner wird klargestellt, dass bei der Auswahl zweier Mitglieder durch den Rundfunkrat jedes Mitglied nur zwei Bewerber wählt.

Zu Nummer 8

Durch die Änderungen werden die erforderlichen Qualifikationen zur Wählbarkeit der Mitglie-der des Verwaltungsrats als künftiges Sachverständigen-gremium konkretisiert.

Es wird ferner klargestellt, dass dem Verwaltungsrat insgesamt nur bis zu zwei Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder eines Landtages angehören dürfen.

Mit der weiteren Änderung wird die Frist für Nachwahlen von zwei auf drei Monate verlän-gert. Ferner finden für das Verfahren in diesem Fall die Vorschriften des § 20 mit der Maß-gabe Anwendung, dass eine Ausschreibung mit einer Bewerbungsfrist von zwei Monaten für die gem. Absatz 2 zu besetzenden Positionen erfolgt. Die Ausschreibung muss unverzüglich nach dem Ausscheiden erfolgen. Entsprechendes gilt auch im Falle des Ausbleibens von die vorgeschriebene Qualifikation nachweisenden Bewerbungen auf eine ausgeschriebene Posi-tion im Verwaltungsrat.

Zu Nummer 9

Mit der Änderung verbleibt die Kompetenz für den Beschluss über die mittelfristige Finanz-planung und die Aufgabenplanung beim Rundfunkrat. Zudem erhält der Verwaltungsrat die Kompetenz, die Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer und die Sachverständigen gem. § 43 Absatz 1 und 2 auszuwählen. Die Aufzählung der zustimmungspflichtigen Entschei-dungen wird erweitert und es wird hinsichtlich der Wertgrenze in Nr. 4 klargestellt, dass auch Vertragsänderungen, die bisherige Einnahmen verringern, zustimmungspflichtig sind. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 10

Durch die Änderung wird die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats künftig zwingend von der Anwesenheit von mindestens fünf Personen abhängig gemacht, damit die unterschiedli-chen Expertenperspektiven zum Tragen kommen.

Zu Nummer 11

Durch die Änderung wird dem § 39 ein neuer Absatz 4 angefügt, wonach der WDR die Befug-nis erhält, auf Vorschlag des Intendanten Regelungen zur Steuerung der Finanzerträge und damit verbundener Risiken (Anlagerichtlinien) zu erlassen.

Zu Nummer 12

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 13

Es wird festgelegt, dass der Verwaltungsrat die Abschlussprüfer auswählt. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 14

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15

Die Änderung in Satz 2 sieht vor, dass die Entsendung von Vertreterinnen oder Vertretern des WDR in das jeweilige Aufsichtsgremium durch die Intendantin oder den Intendanten auf Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats erfolgt.

Durch die Einführung eines neuen Satz 3 sollen eine effektive Gremienkontrolle auch in den Beteiligungsunternehmen ermöglicht werden, indem verbindlich festgelegt wird, dass auch bei der Entsendung von Gremienmitgliedern in Aufsichtsgremien von Beteiligungsunternehmen die verfassungsrechtlich vorgegebene Quote staatlicher Mitglieder von jeweils einem Drittel nicht überschritten werden darf.

Mit der Änderung in Satz 6 wird klargestellt, dass die Amtszeit im Aufsichtsgremium mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Rundfunkrat oder Verwaltungsrat beziehungsweise des Beschäftigungsverhältnisses beim WDR endet.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 16

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 17

Neben einer redaktionellen Änderung wird eine Konkretisierung vorgenommen.

Zu Nummer 18

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 19

Durch die Änderungen in § 57a Absatz 3 gelten abweichend von § 13a, § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 7 und Nummer 9 bis 14 und Satz 3 und 5, § 20 Absatz 1 bis 10 und 12, § 21 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 12, § 38, § 41 Absatz 7 und § 44 bis zum Ablauf der am 14. Dezember 2012 begonnenen Amtsperiode der Mitglieder des Verwaltungsrats § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 7 und Nummer 9 bis 14 und Satz 3 und 4, § 20, § 21, § 38, § 41 Absatz 6 und § 44 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW S. 501) geändert wurde.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

B. Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Die Änderung stellt klar, dass die LfM auch im Bereich der Intermediäre und der Plattformregulierung einen Beitrag zur Fortentwicklung der Vielfaltssicherung leisten soll.

Zu Nummer 2

Die Änderung vollzieht die entsprechende Änderung des WDR-Gesetzes im Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen nach.

*Norbert Römer MdL
Marc Herter MdL
Alexander Vogt MdL*

und Fraktion

*Mehrdad Mostofizadeh MdL
Sigrid Beer MdL
Oliver Keymis MdL*

und Fraktion“

Änderungsantrag der Fraktion der FDP

„Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung wird wie folgt geändert:

I. Nr. 2 (Änderung § 3 WDR-Gesetz) wird wie folgt geändert:

1. Vor Nr. 2 Buchstabe a) wird folgender Buchstabe a) [neu] eingefügt:

"a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort 'programmbegleitende' zwischen 'RStV' und 'Telemedien' ergänzt."

2. Nr. 2 Buchstaben a) bis c) werden zu b) bis d)

3. Nr. 2 Buchstabe d) [neu] wird wie folgt gefasst:

"Absatz 4 entfällt."

4. Nr. 2 Buchstaben d) bis g) werden zu e) bis h).

II. Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 [neu] eingefügt:

1. § 6a wird wie folgt gefasst:

"Die für den WDR geltenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages über Inhalte von Werbung und Teleshopping, Kennzeichnung, Sponsoring sowie Einfügung

und Dauer der Werbung finden Anwendung. Das Hörfunkangebot des WDR ist werbefrei. Davon abweichend ist bis zum 31. Dezember 2018 in höchstens einem Hörfunkprogramm Werbung im Umfang von insgesamt bis zu 60 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt zulässig."

III. Nr. 4 wird zu Nr. 5 (Änderung § 7 WDR-Gesetz) und wie folgt geändert:

1. Nr. 5 [neu], Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"Auf Dauer angelegte oder sonst erhebliche Kooperationen mit Dritten sind unzulässig."

IV. Nr. 5 bis Nr. 9 werden Nr. 6 bis Nr. 10.

V. Nr. 9 [neu] (Nr. 8 [alt], Änderung § 14 WDR-Gesetz) wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) entfällt.

VI. Nr. 10 wird zu Nr. 11 [neu] (Änderung § 15 WDR-Gesetz) und wie folgt geändert:

1. Nr. 11 [neu] Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Rundfunkrat besteht aus 53 Mitgliedern.

2. Nr. 11 [neu] Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a. Nr. 21 wird wie folgt gefasst:

"21. die Familienunternehmer – ASU e.V. Landesbereich Nordrhein-Westfalen,"

b. Nr. 27 wird wie folgt gefasst:

"27. das Filmbüro NRW e.V.,"

c. Nr. 31 wird wie folgt gefasst:

"31. die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,"

d. Nr. 35 wird wie folgt gefasst:

"35. den Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V.,"

e. Nr. 36 wird wie folgt gefasst:

"36. die Wirtschaftsjunioren Nordrhein-Westfalen e.V.,"

f. Eine neue Nr. 37 wird eingefügt und wie folgt gefasst:

"37. die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, Landesverband Nordrhein-Westfalen."

3. Nr. 11 [neu] Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"Absatz 4 entfällt"

4. Nr. 11 [neu] Absatz 5 wird zu Absatz 4 [neu] und wie folgt gefasst:

"(4) Drei Mitglieder werden durch gesellschaftlich relevante Gruppen entsandt, die in der Gesamtsicht mit den nach den Absätzen 2 und 3 bestimmten entsendeberechtigten Stellen die Vielfalt der aktuellen gesellschaftlichen Strömungen und Kräfte in Nordrhein-Westfalen widerspiegeln. Verbände und sonstige nicht öffentlich-rechtliche Organisationen, die nicht bereits nach Absatz 3 entsendeberechtigt sind, können sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Rundfunkrats für die jeweils nachfolgende Amtsperiode beim Rundfunkrat um die Mitgliedschaft im Rundfunkrat bewerben. Ausgeschlossen sind Personen, die zuvor bereits einmal nach den Absätzen 2 und 3 in den Rundfunkrat entsandt worden waren. Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist sollen mindestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Rundfunkrats im Online-Angebot des WDR bekannt gemacht werden. Der amtierende Rundfunkrat soll spätestens zwei Monate vor Ablauf seiner Amtsperiode bestimmen, welchen der zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerbern für die jeweils nachfolgende Amtsperiode des Rundfunkrats ein Sitz zusteht. Für den Fall des § 15 Absatz 11 sind zwei Nachrücklisten für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder nach dem Verfahren des §18 Absatz 8 zu erstellen."

5. Nr. 11 [neu] Absätze 6 bis 20 werden Abätze 5 bis 19. Die Verweise in den Absätzen 11, 12 und 14 werden entsprechend angepasst.

VII. Nr. 11 [alt] wird Nr. 12 [neu] (Änderung § 16 WDR-Gesetz) und wie folgt geändert:

1. Nr. 12 [neu] Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) Dreifachbuchstabe bbb) wird wie folgt gefasst:

"bbb) Nr. 9 wird wie folgt gefasst: 'Beschlüsse über die mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des WDR, Feststellung des jährlichen Haushaltsplans und des Jahresabschlusses des WDR sowie Genehmigung des Geschäftsberichts,'"

VIII. Nr. 12 [alt] wird zu Nr. 13 [neu] (Änderung § 17 WDR-Gesetz) und wie folgt geändert:

1. Nr. 13 [neu] Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

"Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern 'vom Personalrat' die Wörter 'gemäß § 15 Absatz 12 in den Rundfunkrat' eingefügt und das Wort 'Ausschußsitzungen' durch das Wort 'Ausschusssitzungen' ersetzt."

IX. Nr. 13 [alt] wird zu Nr. 14 [neu] (Änderung § 18 WDR-Gesetz) und wie folgt geändert:

1. Nr. 14 [neu] Buchstabe h) wird wie folgt geändert:

"nach § 15 Absatz 5 jedes der nach den Absätzen 2 bis 4 entsandten Mitglieder" wird ersetzt durch "nach § 15 Absatz 4 jedes der nach den Absätzen 2 bis 3 entsandten Mitglieder"

X. Nr. 14 [alt] (Änderung § 20 WDR-Gesetz) wird gestrichen.

XI. Nr. 25 wird wie folgt geändert:

1. Ein neuer Buchstabe a) wird eingefügt und wie folgt gefasst:

"a) In § 45 Absatz 1 Satz 1 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt: 'es kein Rundfunkveranstalter ist oder an einem solchen beteiligt ist.' In Nr. 3 wird das Satzzeichen '.' nach 'vorsieht' entsprechend in das Satzzeichen ',' geändert.

XII. Nr. 27 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 27 b) bis d) werden gestrichen.

XIII. Nr. 35 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 35 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Abweichend von § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 1 bis 8, 10, 11 und 13 Satz 2 und § 17 Absatz 2 und 4 gelten für die am 2. Dezember 2009 begonnene Amtsperiode des Rundfunkrats § 14 Absatz 1, § 15 Absatz 1 bis 8, 11 und 13 Satz 2 und § 17 Absatz 2 und 4 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist."

Artikel II des Gesetzentwurfs der Landesregierung wird wie folgt geändert:

I. Es wird eine neue Nr. 1 eingefügt und wie folgt gefasst:

1. § 100 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Direktorin bzw. der Direktor oder die stellvertretenden Direktorin bzw. der stellvertretende Direktor muss die Befähigung zum Richteramt haben."

2. Artikel 2 Satz 1 wird zu Artikel 2 Nr. 2 Satz 1.

Begründung

- Artikel I

Zu I:

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss seine Ressourcen zur Erfüllung seines Kernauftrages einsetzen. Einer ungebremsten gebührenfinanzierten Expansion in die Bereiche Presse und Online-Medien und der damit verbundenen unfairen Wettbewerbsverzerrung zulasten privater Verlage, Presseangebote oder Mediendienste muss ein Riegel vorgeschoben werden.

Zu II:

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat sich für den schrittweisen Ausstieg aus Werbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ausgesprochen. Im ersten Schritt muss die Werbung im Hörfunk auf das etwa für den Norddeutschen Rundfunk (NDR) geltende Maß zurückgefahren werden. Damit wird auch ein Beitrag zum Abbau unfairen Wettbewerbsverzerrungen gegenüber dem Lokalradio oder anderen Medienangeboten geleistet. Es ist davon auszugehen, dass die für den ersten Schritt notwendigen internen und vertraglichen Umstellungen durch den WDR bis zum 31.12.16 vollzogen werden können.

Zu III:

Eine zu starke Verwischung der Grenzen zwischen gebührenfinanzierten, öffentlich-rechtlichen Angeboten einerseits und privaten Angeboten andererseits muss vermieden werden, da diese die langfristige Legitimität und das öffentliche Ansehen des dualen Rundfunksystems untergraben würde. Darüber hinaus drohen unfaire Wettbewerbsverzerrungen gegenüber Dritten, die an keinen Kooperationen beteiligt sind.

Zu IV:

Redaktionelle Anpassung

Zu V:

Unterschiedliche Amtsperioden für unterschiedliche Mitglieder des Rundfunkrates schaden Effektivität und Effizienz der Aufsicht. Darüber hinaus sollen die Vertreter des Landtages zur Vielfalt der gesellschaftlichen Kontrolle beitragen, und nicht die jeweils aktuellen politischen Mehrheitsverhältnisse unmittelbar im Rundfunkrat nachvollziehen.

Zu VI:

Die Vielfalt der gesellschaftlichen Kontrolle wird gestärkt. Die Vertretung der Gewerkschaft ver.di ist durch eine Person ausreichend gewährleistet. Im Gegenzug wird die Vielfalt der gesellschaftlichen Kontrolle gestärkt. Gleichzeitig fällt die Vergrößerung des Rundfunkrates geringer aus, was nicht zuletzt zusätzliche Kosten einspart.

Zu VII:

Die mittelfristige Finanzplanung und Aufgabenplanung des WDR gehören zu den Kerngebieten der gesellschaftlichen Kontrolle. Die Aufgaben müssen im Verantwortungsbereich des Rundfunkrates verbleiben.

Zu VIII:

Redaktionelle Anpassung.

Zu IX:

Redaktionelle Anpassung.

Zu X:

Die Verfahren zur Benennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates haben sich grundsätzlich bewährt. Zusätzliche Anforderungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates sind nicht angezeigt und können die Entsendung von potentiell geeigneten Personen verhindern oder einschränken. Das mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung transportierte Misstrauen gegenüber den Mitgliedern des Verwaltungsrates ist unbegründet.

Zu XI:

Eine kommerzielle Beteiligung eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters an privaten Rundfunkveranstalter schadet der Funktionsfähigkeit und der Legitimität des bewährten dualen Rundfunksystems. Darüber hinaus müssen unfaire Wettbewerbsverzerrungen zulasten Dritter verhindert werden. Bestehende Beteiligungen des WDR an privaten Rundfunkveranstaltern müssen zügig beendet werden.

Zu XII:

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verfahrensänderungen schwächen die Landesanstalt für Medien NRW (LfM) und schaden der Film- und Medienförderung in Nordrhein-Westfalen.

Zu XIII:

Redaktionelle Anpassung.

- Artikel II

Zu I:

In der digitalen Medienwelt können verschiedene Qualifikationen dazu geeignet sein, die Aufgaben gemäß den Vorgaben des Gesetzes wahrzunehmen. Auch historisch gesehen war die Position des Direktors oder der Direktorin der LfM nicht so angelegt, dass die Befähigung zum Richteramt vorliegen musste. Die Vorgabe schränkt darüber hinaus die mögliche Auswahl der am besten geeigneten Kandidatin oder des am besten geeigneten Kandidaten unnötig ein.

Christian Lindner

Christof Rasche

Ralf Witzel

Thomas Nüchel

und Fraktion“

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

„Der Gesetzentwurf wird in Artikel 1 Änderung des WDR-Gesetzes wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) § 20 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Dabei sollen mindestens drei Frauen und drei Männer gewählt werden.“

b) § 20 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Bei Vorschlägen zur Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates soll darauf geachtet werden, dass dem Verwaltungsrat nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und zuverlässig, hinreichend unabhängig sowie angesichts der beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitglieds des Verwaltungsrates wahrzunehmen.“

c) § 20 Abs. 3 wird gestrichen.

2. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst: „Beschlüsse über die mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des WDR“

b) Die bisherige Nummer 8 wird zu Nummer 9. Die folgenden Nummern ändern sich entsprechend.

3. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nr. 4 wird wie folgt gefasst: „prüft und beschließt den Entwurf der mittelfristigen Finanzplanung und der Aufgabenplanung des WDR“.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Die in § 20 Abs. 2 des Gesetzentwurfes eingeforderten Qualifikationen erscheinen in Bezug auf die Aufgabe des Verwaltungsrates, die Geschäftsführung des/der Intendanten/in zu überwachen, zu eng gefasst. Die Qualifikationsmerkmale sollten in jedem Fall juristische, ökonomische, ingenieurmäßige und Medienexpertise vorsehen. Bei der Festschreibung sollte das Kompetenzprofil des gesamten Gremiums ausschlaggebend sein. Zu sehr stellt der Gesetzentwurf auf die formale Qualifikation ab und zu wenig auf die Erfahrung in der Führung

und in der Kontrolle entsprechender Unternehmen. Die neue Formulierung beruht im Übrigen auf dem Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zu Ziffer 2 und 3:

Die abschließende Entscheidung über die Mittelfristige Finanz- und Aufgabenplanung sollte weiterhin beim Rundfunkrat liegen. Der Rundfunkrat entscheidet über den Haushaltsplan des WDR. Haushaltsplan und perspektivische Finanzplanung bilden eine Einheit, die man nicht auseinanderreißen sollte. Der Haushaltsplan eines Jahres zeigt nur einen Teil von mehrjährigen Projekten, die sich weder linear abbilden noch kontinuierlich entwickeln. Außerdem erscheint mit Blick auf das Ziel der Transparenzförderung der Transfer komplexer Geschäftstätigkeiten vom Rundfunkrat zum Verwaltungsrat problematisch. Da der Verwaltungsrat weiterhin im Gegensatz zum Rundfunkrat nicht öffentlich tagt, werden zentrale Entscheidungen wie eben die mittelfristige Finanz- und Aufgabenplanung unter Ausschluss der Öffentlichkeit getroffen.

*Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Prof. Dr. Dr. Thomas Sternberg
Thorsten Schick
und Fraktion“*

Die PIRATEN-Fraktion forderte einen zu 100 Prozent werbefreien öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der schrittweise die Werbung ab 2017 auf 60 Minuten, ab 2018 auf 30 Minuten begrenzt und ab 2020 komplett werbefrei ist. Die Fraktion der PIRATEN kündigte einen entsprechenden Änderungsantrag zur 2. Lesung im Plenum an.

Es wurde eine kontroverse Diskussion über das Thema Werbung/Werbefreiheit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk geführt.

C Abstimmungsergebnis

Nach der abschließenden Beratung im Ausschuss für Kultur und Medien in der Sitzung am 21. Januar 2016 wurde zunächst über die Änderungsanträge wie folgt abgestimmt:

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PIRATEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Enthaltung der FDP-Fraktion abgelehnt.

Der Änderungsantrag der FDP-Fraktion wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PIRATEN gegen die Stimmen der FDP-Fraktion bei Enthaltung der CDU-Fraktion abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen CDU, FDP und PIRATEN angenommen.

Bei der sich anschließenden Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf in der durch den angenommenen Änderungsantrag geänderten Fassung wurde dieser mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU, der FDP-Fraktion und der Fraktion der PIRATEN in der geänderten Fassung angenommen.

Karl Schultheis
Vorsitzender